GUTACHTEN

zur Frage der Beeinträchtigung des Gutes Haneworth durch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen im Windpark Lamstedt

10. März 2025

vorgelegt von

Dr. F. Maximilian Boemke
Rechtsanwalt | Partner

und

Dr. Philipp Kleiner
Rechtsanwalt | Associate

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
MIX FSC

INHALT

A. Gegenstand des Gutachtens 3

B. Ergebnispapier 4

C. Zusammenfassung der Ergebnisse 6

D. Sachverhalt 10

E. Erfolgsaussichten einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windenergieanlagen in der nähe des Guts Haneworth 13

I. Genehmigungspflichtigkeit 13
II. Genehmigungsfähigkeit 13
1. Entgegenstehen Landesdenkmalschutzrechtlicher Vorschriften - Niedersachsen 13
a) Gut Haneworth als Baudenkmal 14
b) Beeinträchtigung eines Baudenkmals 14
i. Feststellung des Denkmalwerts 15
ii. Feststellung des Schutzbedarfs des Denkmals 16
iii. Geschützte Perspektive 17
iv. Empfindlichkeit des Denkmals 19
v. Die Festlegung der Umgebung 20
vi. Konkrete Beeinträchtigung des Denkmals 20
c) Zwischenergebnis zur Frage der Beeinträchtigung des Gutes Haneworth durch neu zu errichtende WEA 27
d) Genehmigungsfähigkeit der Beeinträchtigung gem. § 7 Abs. 2 NDSchG 28
i. Rechtliche Maßstäbe einer Rechtfertigung (§ 7 Abs. 2 NDSchG und § 2 EEG 2023) 28
ii. Rechtfertigung eines Eingriffs nach der neuen Fassung des § 7 Abs. 2 NDSchG und § 2 EEG 2023 30
aa) Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien 30
bb) Überwiegendes öffentliches Interesse 30
(1) Deutungsalternative 1: Gesetzliche Vorgabe des Abwägungsergebnisses durch § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG n. F. 31
(2) Deutungsalternative 2: § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG n. F. als Gewichtungsvorgabe 34
(3) Entscheidung zugunsten gesetzlicher Vorgabe des Abwägungsergebnisses in Regelfällen und Handhabung in der Praxis 35
2. Entgegenstehen Bauordnungsrechtlicher Vorschriften - Denkmalschutzrecht 50

F. Anhang 52

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
FSC MIX FSC® C149247

A. GEGENSTAND DES GUTACHTENS

Watson Farley & Williams LLP (im Folgenden „**WFW**" genannt) wurde von der Nextwind Management GmbH (im Folgenden „**Nextwind**" genannt) mit der rechtlichen Prüfung der Erfolgsaussichten einer Genehmigung von Windenergieanlagen (im Folgenden auch: „**WEA**") im Schutzbereich des denkmalgeschützten Guts Haneworth in der Samtgemeinde Börde Lamstedt beauftragt. Insbesondere soll dabei die Frage geprüft werden, in welcher Entfernung vom denkmalgeschützten Gut die Errichtung und der Betrieb von WEA zulässig ist.

Dieses Rechtsgutachten (im Folgenden „**Gutachten**" genannt) wurde im Auftrag von Nextwind erstellt. Grundlage für die Erstellung des Rechtsgutachtens ist die Mandatsvereinbarung zwischen der Nextwind und WFW vom 08. April 2021. Demgemäß erfolgen die rechtlichen Beratungsleistungen allein zu Fragen des deutschen Rechts. Gegenstand des Gutachtens sind lediglich die denkmalschutzrechtlichen Belange des Genehmigungsverfahrens in Niedersachsen. Alle weiteren möglicherweise dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Belange wie bspw. Umweltschutzvorschriften, Artenschutzrecht oder (bau-)planungsrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem zur Zeit in Neuaufstellung befindlichen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens und wurden daher bei der Erstellung des Gutachtens außer Acht gelassen.

Die nachfolgenden Darstellungen und Bewertungen basieren auf unserem Kenntnis- und Informationsstand zum Projekt vom 19. Dezember 2024 unter Berücksichtigung

- der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 15. August 2024 zur „Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien auf oder in der Umgebung von Kulturdenkmalen"[1] („**denkmalschutzrechtlicher Runderlass**"),
- der uns bekannten einschlägigen Rechtsprechung sowie
- der denkmalfachlichen Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde vom 6. November 2024 und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13. Dezember 2024.

Uns wurden für die Erstellung des Gutachtens ferner Informationen über die örtliche Situation im WP Lamstedt zur Verfügung gestellt, zuletzt am 13. Februar 2025 auch graphische Visualisierungen der zu errichtenden WEA, wie Sie von Nextwind an die untere Denkmalschutzbehörde gesendet wurden. Die Visualisierungen sind diesem Gutachten im Anhang beigefügt. Wir haben diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen, sondern Richtigkeit und Vollständigkeit für die Zwecke der Erstellung dieses Gutachtens unterstellt.

Eine Weitergabe dieses Gutachtens an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WFW zulässig.

Hamburg, 10. März 2025

[1] Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Runderlass vom 15. August 2024, Az.: 34-57701/A, Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien auf oder in der Umgebung von Kulturdenkmalen, Niedersächsisches Ministerialblatt, Nr. 359.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

B. ERGEBNISPAPIER

WEA, die in der Umgebung des Guts Haneworth neu errichtet werden sollen, sind mit überwiegender Wahrscheinlichkeit genehmigungsfähig. Dem steht das Denkmalschutzrecht nicht mehr entgegen.

- Die gerichtlichen Entscheidungen, die zum Abbau der WEA M4, L6, L7 und L9 führten, beruhen auf der alten Fassung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Danach war die Errichtung der WEA im Sichtfeld des Guts nur zu genehmigen, wenn die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zwingend erforderlich war.

- Die Neufassung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist weniger streng. Errichtung und Betrieb von WEA können demnach einfacher genehmigt werden. Belange des Denkmalschutzes stehen WEA demnach in der Regel nicht entgegen. Nur so weit ein atypischer Fall aufgrund der besonderen Beeinträchtigung oder Bedeutung des Denkmals vorliegt, kann eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung versagt werden.

- Dies bestätigt der auch der denkmalschutzrechtliche Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 15. August 2024: Nur *„in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen"* darf danach dem Denkmalschutz gegenüber WEA Vorrang eingeräumt werden; *„in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle"* überwiegt das Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der WEA (Ziff. 3 des Runderlasses).

- Die denkmalfachliche Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege verneint ausdrücklich das Vorliegen eines atypischen Falls für das Gut Haneworth und die geplanten WEA. Die WEA sind damit denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig.

- Für eine Genehmigungsfähigkeit von WEA ist erforderlich, dass Bau und Betrieb der WEA von größerem allgemeinem Nutzen sind als der unveränderte Erhalt des Guts Haneworth. Hierfür sprechen die weit überwiegenden Argumente:

    - Das Erneuerbare-Energien-Gesetz stuft seit neustem die Errichtung und den Betrieb von WEA als überragend wichtig ein (vgl. § 2 EEG 2023),

    - auch das Niedersächsische Klimagesetz klassifiziert in § 3 Abs. 3 S. 1 die Errichtung und den Betrieb von WEA als überragendes öffentliches Interesse, das in Schutzgüterabwägungen bei Genehmigungsvorhaben entsprechend zu gewichten ist,

    - ohne den Zubau von WEA kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden,

    - die Errichtung und der Betrieb von WEA tragen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich bei,

    - der Landesgesetzgeber hat die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergienutzung bewusst merklich herabgesetzt,

    - in der Vergangenheit haben die Gerichte bereits den unveränderten Erhalt des Guts Haneworth unter Denkmalschutzgesichtspunkten als nicht besonders schutzwürdig eingestuft. Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Ansicht geändert haben könnte,

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
FSC MIX FSC® C149247

liegen unserer Erkenntnis zufolge nicht vor, das Landesamt für Denkmalpflege hat einen atypischen Fall für das Gut Haneworth explizit verneint,

- staatliche Behörden müssen bei der Prüfung des Denkmalschutzes das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien berücksichtigen.

- Im Genehmigungsverfahren sind der genaue Standort, Höhe und Dominanz sowie die Anzahl der WEA zu beachten.

- Eine Standortalternativenprüfung ist angesichts der neuen gesetzlichen Vorrangregelung zugunsten der erneuerbaren Energien nicht mehr erforderlich; der denkmalschutzrechtliche Runderlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur bestätigt diese Auffassung ausdrücklich (Ziff. 3, am Ende). Auch die jüngste oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung sieht für eine Alternativenprüfung keinen Raum mehr. Dies gilt insbesondere für WEA, die – wie hier – in Windvorranggebieten errichtet werden sollen.

- Bauordnungsrechtliche Belange stehen in Bezug auf den Denkmalschutz ebenfalls nicht entgegen.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2310-1001
FSC MIX FSC® C149247

C. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die Genehmigungsfähigkeit neuer WEA im WP Lamstedt hängt maßgeblich vom genauen Projekt-Layout und der Anzahl und Größe der neu zu errichtenden Anlagen ab. Des Weiteren entfalten auch die im behördlichen Genehmigungsverfahren einzuholenden Stellungnahmen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege als beratende Denkmalfachbehörde sowie des Bauaufsichtsamts als untere Denkmalschutzbehörde zur aktuellen Schutzwürdigkeit des Gutes Haneworth Relevanz für die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg sind kommt es *„hinsichtlich des zur denkmalschutzrechtlichen Beurteilung erforderlichen Fachwissens [...] auf das Urteil eines sachverständigen Betrachters an, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird. Dieses Fachwissen vermittelt in Niedersachsen vornehmlich das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, das als staatlich Denkmalfachbehörde bei der Ausführung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes beratend mitwirkt. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des zur Feststellung des Denkmalwerts und der Schutzwürdigkeit des Denkmals nötigen Fachwissens, sondern auch für die Erkenntnisse, die zur Beantwortung der Frage erforderlich sind, ob das Erscheinungsbild des Baudenkmals (erheblich) beeinträchtigt wird."*[2]

Das Landesamt für Denkmalpflege hat seine Stellungnahme am 13. Dezember 2024 unter Bezugnahme auf das novellierte Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG)[3] abgegeben. Danach habe das Denkmal zwar eine große Bedeutung und werde durch die geplanten WEA gravierend beeinträchtigt. Da die Denkmalbedeutung jedoch nicht verloren gehe und dem Gut Haneworth keine herausragende Bedeutung zukomme, sei kein atypischer Fall im Sinne des Denkmalschutzrechts gegeben. Zwar sei eine Überprüfung aus denkmalfachlicher Sicht im Hinblick auf die Höhe und / oder Distanz der WEA zum Gut Haneworth dringend zu empfehlen. Im Ergebnis kommt das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege jedoch zu dem Schluss, dass eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die geplanten WEA zu erteilen ist.

Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde hat sich am 6. November 2024 ebenfalls zum Vorhaben geäußert, ohne jedoch abschließend zur denkmalschutzrechtlichen Bewertung Stellung zu nehmen. Sie führt in ihrer Stellungnahme aus, dass *„[die Einschätzung des Landesamts für Denkmalpflege] Einfluss auf die erbetene Stellungnahme [der unteren Denkmalschutzbehörde hat]."*

Die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege nimmt die gesetzgeberischen Entscheidungen im NDSchG sowie in § 2 EEG 2023 ernst, WEA im Verhältnis zum Denkmalschutz in der Regel Vorrang zu gewähren. Sie spricht insoweit deutlich für die Genehmigungsfähigkeit der WEA.

Angesichts der gleichzeitigen Empfehlung des Landesamts, den aktuellen Planstand im Hinblick auf die Höhe und Distanz der WEA zum Gut Haneworth nochmals zu überprüfen, sei aber darauf hingewiesen, dass die Letztentscheidungskompetenz über die Erteilung der Genehmigung – auch bezüglich denkmalschutzrechtlicher Entscheidungen – bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde und einem möglicherweise künftig mit der Frage befassten Gericht liegt.[4]

In tatsächlicher Hinsicht legen die verfügbaren Visualisierungen (siehe Anhang 1) nicht nah, dass eine sich vom Gut Haneworth ergebende Blickachse durch die Errichtung der WEA als endgültig verloren anzusehen wäre. Zwar wirken die WEA verändernd auf die Umgebung des denkmalgeschützten Guts

---

[2] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 92 (WEA L6, L7, L9 WP Lamstedt); so auch das in den denkmalfachlichen Stellungnahmen zitierte, der OVG-Entscheidung vorangehende Urteil des VG Stade vom 23.10.2014 – 2 A 1272/10, WKRS 2014, 33820, 4. Leitsatz.

[3] Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517 - VORIS 22510 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

[4] Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 92.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

ein, sie erdrücken oder verdrängen das Gut aber nicht. Basierend auf den Visualisierungen, werden die WEA auch weder unmittelbar auf den geschützten Sichtachsen noch in ihren Verlängerungen errichtet. Insbesondere bei dem hier gegenständlichen Vorhaben, in dem bestehende WEA zurückgebaut und neue WEA an einem nahezu identischen Standort wieder errichtet werden, ist zudem eine so verstandene „Vorbebauung" oder Vorbelastung der Denkmalumgebung mildernd bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Denkmal zu berücksichtigen.[5] Das stellt auch der denkmalschutzrechtliche Runderlass ausdrücklich klar (Ziff. 2.2.2 der Anlage zum Runderlass).

Des Weiteren ist rechtlich relevant, ob sich der Windpark innerhalb eines Windvorranggebiets des in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms Cuxhaven befindet – was nach dem gegenwärtigen Entwurf der Fall ist. § 2 EEG erhebt die Errichtung und den Betrieb von WEA zu einem überragenden öffentlichen Interesse, das als vorrangiger Belang in jede durchzuführende Schutzgüterabwägung, auch mit dem Denkmalschutz, einzubringen ist.

Eine abschließende Prüfung der Erfolgsaussichten eines Genehmigungsantrags kann nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Werden die bisherige Rechtsprechung des OVG Lüneburg zum WP Lamstedt und WP Mittelstenahe, die Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörden, der denkmalschutzrechtliche Runderlass sowie jüngste oberverwaltungsgerichtliche Entscheidungen zum Spannungsfeld zwischen Windenergieprojekten und Denkmalschutz zugrunde gelegt, können jedoch folgende Aussagen getroffen werden:

1. **Aufgrund der Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und der Neufassung des § 2 EEG 2023 wären im Schutzbereich des Guts Haneworth neu errichtete WEA, abhängig vom konkreten Layout des gesamten Windparks, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit genehmigungsfähig. Selbst wenn die Standorte der neu zu errichtenden WEA den ursprünglich für nicht genehmigungsfähig gehaltenen Standorten entsprächen, stellt sich die Genehmigungssituation durch die Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und die Neufassung des § 2 EEG 2023 rechtlich erheblich anders dar und wird heute voraussichtlich zu einem anderen Ergebnis führen. Denn beide Rechtsänderungen sind darauf gerichtet, der Windenergie nunmehr einen grundsätzlichen Vorrang vor dem Denkmalschutz einzuräumen.**

2. **Vor dem Hintergrund der Abwägungs- und Gewichtungsvorgaben des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG und der §§ 2 S. 2 EEG 2023, 3 Abs. 3 S. 1 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)[6] sprechen die weitaus besseren Argumente für das Überwiegen eines überragend wichtigen Interesses an der Errichtung der WEA gegenüber der unveränderten Erhaltung des nicht besonders schutzwürdigen Guts Haneworth. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil hier denkmalfachlich kein atypischer Fall gegeben ist, der ausnahmsweise eine Abweichung vom gesetzgeberischen Leitbild eines regelhaften Vorrangs der Windenergie gegenüber dem Denkmalschutz rechtfertigen könnte. Dass § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG bei Vorliegen eines denkmalfachlichen Regelfalls zwingend zur denkmalschutzrechtlichen Genehmigung des Vorhabens ohne weitere Interessenabwägung führt, hat das OVG Lüneburg in einer Entscheidung aus dem Juni 2023[7] anerkannt.**

3. **Nach dem in § 2 EEG 2023 sowie § 7 Abs. 2 S. NDSchG normierten Abwägungsvorrang und der insoweit ergangenen jüngeren oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist keine Prüfung von Standortalternativen im Rahmen der Abwägung zwischen dem Ausbau**

---

[5] Vgl. OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, BeckRS 2023, 31410, Rn. 118; siehe dazu unten E.1.b)vi).

[6] Niedersächsisches Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464 – VORIS 28010 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

[7] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023 – 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017, 1019 f.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
FSC MIX FSC® C149247

erneuerbarer Energien mit dem Denkmalschutz mehr erforderlich. Denn für den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausbau der Windenergie kommt es auf jeden einzelnen Standort für eine WEA an. Das „überragende" öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von WEA, dem das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit noch an die Seite gestellt ist, verlangt, die für WEA zur Verfügung stehenden Flächen möglichst umfassend zu nutzen. Dies gilt erst recht, wenn sich der Standort in einem Windvorranggebiet befindet, in dem prinzipiell so viele WEA wie möglich errichtet werden sollen. Da die geplanten Standorte der WEA nach dem Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans des Landkreises Cuxhaven in Gebieten für Windenergie liegen, spricht dies zusätzlich gegen das Erfordernis einer Alternativenprüfung. Der denkmalschutzrechtliche Runderlass bekräftigt, dass eine Alternativenprüfung in der Regel nicht angezeigt ist. So lässt sich auch die Entscheidung des OVG Lüneburg aus Juni 2023 interpretieren. Ein solcher denkmalschutzrechtlicher Regelfall liegt hier ausweislich der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege vor.

6. Für die Frage, ob neu zu errichtende WEA das Erscheinungsbild des Guts Haneworth beeinträchtigen, ist entscheidend, ob bei der Anordnung der WEA Sichtkorridore zur Wahrung einer weitgehend ungestörten Wahrnehmung des Landschaftsraumes freigehalten werden. Dies gilt sowohl aus der Außenperspektive (nördlich im Bereich der Baumallee/L116 und südlich im Bereich des Strother Heuwegs) als auch aus der Innenperspektive in südlicher Richtung. Für die nördliche Außenperspektive ist die repräsentative, alleeartige Zufahrt als besonders wesentlich anzusehen. Schützenswert ist daher der Blick von Standorten neben der Einmündung der Allee in die L 116 (siehe Abb. 1.2 – 1.4 im Anhang). Auch weitere Blickachsen auf die alleeartige Zufahrt und die darin zum Ausdruck kommende Landschaftsgliederung sind denkmalschutzrechtlich beachtlich (Abb. 1.5 – 1.6). Die markant gestaltete gärtnerische Außenanlage des Guts richtet sich nach Süden hin, wo die Feldflur ebenfalls freigehalten wurde (Abb. 1.1 sowie 1.7 und 1.8). Der vom Strother Heuweg aus auf die Gutsanlage gerichtete, nahezu ungestörte Blick ist daher ebenso schützenswert. Darüber hinaus ist der Blick in den südlich gelegenen, umwallten Garten auch aus der Innenperspektive heraus freizuhalten (Abb. 1.9 und 1.10). Maßgeblich sind außerdem Standorte in anderen Gartenteilen, die auf eine Öffnung zur südlichen Landschaft hin angelegt wurden. Für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung kommt es dabei auf die Dimensionen der neu zu errichtenden WEA und die Dominanz der WEA im tatsächlichen Betrieb an. Jüngere OVG-Rechtsprechung geht dabei von einer höheren Hinnehmbarkeitsschwelle von technischen Anlagen aus, die in einem gewissen Kontrast zu einem Denkmal stehen. Auch wirken sich bestehende WEA nicht stets im Sinne einer Summationswirkung negativ auf Windenergieprojekte aus, sondern können den Grad der Beeinträchtigung eines Denkmals mindern. Unbeachtlich ist die Frage, welche Erhaltungsaufwendungen der Eigentümer des Denkmals Haneworth bisher getätigt hat und in welchem Erhaltungszustand sich das Gut befindet. Das Denkmal erfährt im Bereich des umwallten Gartens eine Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes, wenn WEA als ständige Störung wahrgenommen werden können.

7. Aus der ausgewerteten Rechtsprechung und Literatur ergibt sich zudem, dass sich nicht allgemein bestimmen lässt, bei welchen Abständen das Erscheinungsbild eines Denkmals nicht beeinträchtigt wird. Sofern, wie z.B. in einem Urteil des OVG Lüneburg, regelmäßig einzuhaltende Entfernungen wie das Zehnfachen der Gesamthöhe der Einzelanlage genannt werden, handelt es sich nach überwiegender Ansicht nur um Erfahrungswerte, die eine erste Orientierung bieten können, aber die konkrete Prüfung im Einzelfall nicht entbehrlich machen. Des Weiteren ist zu beachten, dass mit jeder Generation von WEA die Höhe der WEA (derzeit bis ca. 250 m) wächst, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung erhöht, sofern formelhafte Abstandsberechnungen ohne

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
MIX FSC® C149247

Berücksichtigung des Einzelfalls eingesetzt werden. Die in der Vergangenheit zu Abstandsregelungen für WEA festgestellten Erfahrungswerte und ergangenen Urteile sind daher nur bedingt auf eine Neuerrichtung von WEA im WP Lamstedt übertragbar, da davon auszugehen ist, dass die neu errichteten WEA eine Höhe von ca. 200 m haben werden. Auch die Wertung des § 2 EEG 2023 ist bei dieser Frage wiederum zu berücksichtigen.

8. **Bauordnungsrechtliche Belange stehen in Bezug auf den Denkmalschutz ebenfalls nicht entgegen.**

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

D. SACHVERHALT

Die NeXtWind Windpark Beteiligung II GmbH & Co. KG, Marburger Str. 3, 10789 Berlin, ist Betreiberin des Windparks Lamstedt (im Folgenden: „**WP Lamstedt**“) in der Samtgemeinde Börde Lamstedt im Landkreis Cuxhaven, Niedersachsen. Dort betreibt sie einen Windpark mit 8 Anlagen des Typs ENERCON E-70 E4 mit einer Nennleistung von 2 MW/Nabenhöhe 64 m/Rotordurchmesser 71 m. Der Park wurde 2009 in Betrieb genommen und soll modernisiert werden.

In der Vergangenheit mussten sowohl eine WEA des an den WP Lamstedt angrenzenden Windparks Mittelstenahe (im Folgenden: „**WP Mittelstenahe**“) als auch drei WEA des WP Lamstedt aufgrund der gerichtlichen Aufhebung der jeweiligen Genehmigungen aus Gründen des Denkmalschutzes abgebaut werden.[8] Kläger in den jeweiligen Verfahren war der Eigentümer der denkmalgeschützten Gutsanlage „Haneworth“, die sich in der Nähe des WP Lamstedt befindet. Es handelt sich um ein Gutshaus inkl. Parkanlage im Außenbereich der Gemeinde Lamstedt. Das Grundstück der zwischen 1914 und 1918 errichteten Gutsanlage liegt gemäß RROP Cuxhaven, Teilabschnitt Windenergie 2004, ca. 500 m entfernt von der nördlichen Grenze des Vorranggebietes Lamstedt/Mittelstenahe. Das Gutshaus, der Park, eine sich an den Park anschließende Waldparzelle und die Zufahrtsallee von der L116 wurden im Dezember 2003 aufgrund ihrer historischen und wissenschaftlichen Bedeutung als Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen. Gutshaus und Grünanlagen werden zudem vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege als Einzeldenkmale im Sinne des § 3 Abs. 2 NDSchG betrachtet.[9]

Die Aufhebung der Genehmigung für die WEA begründete das OVG jeweils mit einer erheblichen Beeinträchtigung i.S.d. § 8 S. 1 NDSchG des Guts Haneworth inkl. des umgebenden Parks. Die aufgrund der Aufhebung der Genehmigung abzubauenden WEA befanden sich ca. 544 m südwestlich vom Gut Haneworth (WEA M4 WP Mittelstenahe) sowie 660 m (WEA L6 WP Lamstedt), 700 m (WEA L9 WP Lamstedt) und 900 m (WEA L 7 WP Lamstedt) südlich vom Gutshof.

Im WP Lamstedt sollen zukünftig Bestands-WEA zurückgebaut und neue WEA errichtet werden, wobei unter anderem neue WEA im Bereich der ehemaligen WEA L6, L7 und L9 errichtet werden sollen (laut der vorgelegten Visualisierungen als „WEA 3“, „WEA 4“ und „WEA 9“ bezeichnet). Die zu errichtenden WEA befinden sich nach dem gegenwärtigen Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms Windenergie des Landkreises Cuxhaven vollständig innerhalb von Flächen, die als Vorranggebiet für die Windenergie vorgesehen sind.

Im laufenden Genehmigungsverfahren werden das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege als Denkmalfachbehörde und die untere Denkmalschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde hat sich am 6. November 2024 zum Vorhaben geäußert, ohne jedoch abschließend zur denkmalschutzrechtlichen Bewertung Stellung zu nehmen. Nach Darstellung des Landkreises im Schreiben vom 17. Dezember 2024 zu Nachforderungen aus den Beteiligungen werde zur weiteren Beurteilung des Belangs Denkmalschutz von der unteren Denkmalschutzbehörde eine Visualisierung gefordert (Ziff. 3, am Ende). Diese Visualisierungen hat Nextwind nunmehr an die untere Denkmalschutzbehörde gesandt. Sie liegen auch diesem Gutachten zugrunde (siehe Anhang 1 und 2 zum Gutachten). Die untere Denkmalschutzbehörde führt in ihrer

[8] Siehe OVG Lüneburg, Urteil vom 23.8.2012 – 12 LB 170/11, BeckRS 2012, 56053, (WEA M4 WP Mittelstenahe) sowie OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687 (WEA L6, L7, L9 WP Lamstedt).

[9] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 3.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Stellungnahme vom 6. November 2024 aus, dass *„[die Einschätzung des Landesamts für Denkmalpflege] Einfluss auf die erbetene Stellungnahme [der unteren Denkmalschutzbehörde hat].“*

Am 13. Dezember 2024 hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege Stellung genommen und festgestellt, dass denkmalfachlich

- zwar eine gravierende Beeinträchtigung des Guts Haneworth durch die geplanten WEA gegeben wäre, die Denkmalbedeutung jedoch nicht verloren gehen würde und
- das Gut Haneworth zwar von großer Bedeutung ist, ihm jedoch nicht die vom Gesetzgeber vorausgesetzte herausragende Bedeutung innewohnt und,
- dass somit im Ergebnis kein atypischer Fall anzunehmen ist, der ausnahmsweise eine Abweichung vom gesetzgeberischen Leitbild eines regelhaften Vorrangs der Windenergie gegenüber dem Denkmalschutz rechtfertigen könnte.

Auf Grundlage der denkmalfachlichen Stellungnahme ist das Vorhaben demnach denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig.

Die Stellungnahme des Landesamts steht inhaltlich im Einklang mit dem denkmalschutzrechtlichen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 15. August 2024 für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien auf oder in der Umgebung von Kulturdenkmalen.

Es handelt sich bei dem Runderlass um eine intern verbindliche Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde gerichtet an die unteren Denkmalschutzbehörden sowie das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege.[10] Er dient unter anderem dazu, den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Denkmalschutzbehörden eine Handhabung vorzugeben, wie Konflikte zwischen WEA und Denkmalschutz aufzulösen sind.

Der Runderlass konkretisiert die Handhabung des NDSchG durch die Verwaltung und gibt im Wesentlichen vor, dass *„im rechtlichen Ausgangspunkt [...] ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen [ist], soweit das vorrangige öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt.“* Bei der erforderlichen Abwägung *„ist immer das hohe Gewicht des öffentlichen Interesses an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien entscheidungsrelevant. [...] Der Vorrang für den Einsatz erneuerbarer Energien ist in der Regel dann gegeben, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.“*

Nur so weit ein atypischer Fall vorliegt, kommt die Regelvermutung der Genehmigungsfähigkeit nicht ohne Weiteres zum Tragen. *„Die Prüfung, ob ein atypischer Fall vorliegt, [kann] nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen zu einem positiven Ergebnis kommen. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird die Regelvermutung anzuwenden sein. Ein ausnahmsweise positives Ergebnis der Prüfung ist daher durch die Behörde eingehend und nachvollziehbar zu begründen.“*

Über den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung und den Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG kann sich auch die Antragstellerin in einem Genehmigungsverfahren auf die Regelungen des

[10] Die untere Denkmalschutzbehörde wird gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG vom Landesamt für Denkmalpflege fachlich beraten, bildet sich nach §§ 19 Abs. 1 S. 1, 24 NDSchG aber eine eigene Auffassung zur Vereinbarkeit der WEA mit dem Denkmalschutz.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Runderlasses berufen, sofern darin eine – vom Runderlass bezweckte und daher anzunehmende – ständige Verwaltungspraxis zum Ausdruck kommt.

Druckprodukt mit finanziellem
Klimabeitrag

E. ERFOLGSAUSSICHTEN EINER IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNG FÜR WINDENERGIEANLAGEN IN DER NÄHE DES GUTS HANEWORTH

Fraglich ist, ob ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung („**BImSchG-Genehmigung**") für eine Neuerrichtung von WEA im WP Lamstedt und in der Nähe des Guts Haneworth Aussicht auf Erfolg hat. Dies setzt voraus, dass die WEA genehmigungspflichtig und genehmigungsfähig sind.

I. Genehmigungspflichtigkeit

Die Neuerrichtung und der Betrieb von WEA im WP Lamstedt bedarf gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV[11] sowie Ziff. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Im konkreten Fall wird ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 10 BImSchG durchgeführt.

II. Genehmigungsfähigkeit

Gemäß § 6 Ab. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (und Belange des Arbeitsschutzes) der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegenstehen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Gut Haneworth denkmalgeschützt ist, ist insbesondere fraglich, ob denkmalschutzrechtliche Belange der Erteilung einer BImSchG-Genehmigung entgegenstehen. Insbesondere könnten Vorschriften des Niedersächsischen Landesdenkmalschutzgesetzes (sogleich unter „1.") sowie die Auffangbestimmung des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB (siehe „2.") einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Diese sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 BImSchG ebenfalls Prüfgegenstand.

1. Entgegenstehen Landesdenkmalschutzrechtlicher Vorschriften - Niedersachsen

Fraglich ist, ob der Erteilung einer BImSchG-Genehmigung Vorschriften des niedersächsischen Denkmalschutzrechts entgegenstehen.

Da die WEA in der Umgebung eines Baudenkmals errichtet bzw. ggf. geändert werden sollen und dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflusst wird, bedarf es gem. § 10 Abs. 4 NDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Diese Genehmigung ist gem. § 10 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 1 NDSchG zu versagen, soweit sie gegen das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz verstößt.

Gemäß § 8 S. 1 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um eine Anlage i.S.d. § 10 Abs. 4 bzw. § 8 Abs. 1 NDSchG.[12] Rechtstechnisch erstreckt § 8 S. 1 NDSchG den Schutz des Denkmals auf seine Umgebung. § 8 S. 2 NDSchG erklärt die Maßstäbe für die Zulässigkeit eines Eingriffs in ein Denkmal gem. § 7 NDSchG für entsprechend anwendbar.

Fraglich ist somit zunächst, ob durch die Neuerrichtung und den Betrieb von WEA im WP Lamstedt das Erscheinungsbild eines Baudenkmals beeinträchtigt wird (vgl. § 8 NDSchG und a) – c) sogleich).

---

[11] 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

[12] *Kleine-Tebbe/Guntau*, in: Denkmalrecht Niedersachsen, 4. Aufl., Wiesbaden 2022, § 8, Rn. 3.1 sowie § 10, Rn. 3.3.1.4.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
FSC MIX FSC® C140247

Ist eine Beeinträchtigung gegeben, ist weiter zu prüfen, ob das vorrangige öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals überwiegt (vgl. § 7 NDSchG und unten d)). Der Vorrang für WEA ist aufgrund der gesetzlichen Konzeption in § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG, und § 2 EEG 2023 in der Regel zu bejahen, es sei denn, es liegt ausnahmsweise ein atypischer Fall vor.[13] Das ist nach der denkmalfachlichen Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege beim Gut Haneworth und den geplanten WEA jedoch nicht der Fall.

a) Gut Haneworth als Baudenkmal

Bei Gut Haneworth handelt es sich gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 2 NDSchG um ein Baudenkmal i.S.d. § 8 Abs. 1 NDSchG. Das Gutshaus, der Park, eine sich an den Park anschließende Waldparzelle und die Zufahrtsallee von der L116 zum Gut Haneworth wurden im Dezember 2003 aufgrund ihrer historischen und wissenschaftlichen Bedeutung als Gruppe baulicher Anlagen i.S.d. § 3 Abs. 3 NDSchG in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen. Gutshaus und Grünanlagen werden zudem vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege als Einzeldenkmale im Sinne des § 3 Abs. 2 NDSchG betrachtet.[14] Die korrespondierenden Fotos der Gutsanlage Haneworth im Denkmalatlas Niedersachsen[15] sind diesem Gutachten als Anhang 3 beigefügt und können als Grundlage für einen Vergleich mit den Visualisierungen in Anhang 1 dienen. Auch die in Anhang 1 beigefügten Abbildungen der gegenwärtigen Blickachsen und der künftigen Blickachsen mit den geplanten und visualisierten WEA erlauben für jeden Standort einen Vorher-Nachher-Vergleich.

Das Gut Haneworth ist im Rahmen der Genehmigungsentscheidung aus denkmalschutzrechtlicher Sicht auch zu berücksichtigen. Ausgehend von einer WEA mit 200 m Gesamthöhe hat die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger schon für die niedrigste betrachtete Denkmalkategorie einen Prüfradius von 6 km (bzw. das 30-fache der Anlagenhöhe) festgelegt.[16] Die neu zu errichtenden WEA liegen in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometer zum Gut. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist deshalb in jedem Fall zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Gutes vorliegt.

b) Beeinträchtigung eines Baudenkmals

Wann eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Denkmals gegeben ist, lässt sich nicht allgemeingültig feststellen, sondern muss im Einzelfall und bezogen auf das jeweils gegenständliche Denkmal einzeln geprüft werden.[17] Das Merkmal der Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds wurde durch die Rechtsprechung konkretisiert. Insbesondere wird auch in der juristischen Literatur zur Frage der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg zum Gut Haneworth (Urteil vom 23.08.2012 und Urteil vom 16.02.2017) abgestellt.[18] Insbesondere hängt die Frage einer Beeinträchtigung vom Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs ab, wobei schon

---

[13] Denkmalschutzrechtlicher Runderlass, Leitfaden, Ziff. 3 (Genehmigungsfähigkeit), S. 4; so auch zu § 2 EEG im denkmalschutzrechtlichen Kontext ausdrücklich OVG Koblenz, Urteil vom 15.8.2024 – 1 A 10604/23.OVG, EnWZ 2024, 427, Rn. 38 ff.; dort wurde auch eine mit dem denkmalschutzrechtlichen Runderlass vergleichbare Verwaltungsvorschrift des zuständigen Landesministeriums des Innern und für Sport, die eine regelhafte denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmälern annimmt, ausdrücklich herangezogen und für zulässig erklärt, vgl. Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmälern nach § 13 Denkmalschutzgesetz, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 14. Februar 2023, VV 2244, MinBl. 2023, 26.

[14] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 3.

[15] Denkmalatlas Niedersachsen, Gutsanlage Haneworth, https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/metadata/31254609/1/-/, zuletzt abgerufen am 5.6.2024.

[16] *Klein-Tebbe*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 335.

[17] *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 9 m.W.N.

[18] Siehe bspw. *Kleine-Tebbe/Guntau*, in: Denkmalrecht Niedersachsen, 4. Aufl., Wiesbaden 2022, § 7, Rn. 3.3 und *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

auf Ebene der Beeinträchtigung die gesetzlich in § 2 EEG 2023 verankerte Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergie zu berücksichtigen ist, so jüngst bestätigt vom OVG Greifswald.[19]

Aus der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ergibt sich eine in der Kommentierung zu § 8 S. 1 NDSchG aufgegriffene Prüffolge:[20]

i. Feststellung des Denkmalwerts

Für die Frage einer Beeinträchtigung des Denkmals ist zunächst der individuelle Denkmalwert maßgeblich. Der Denkmalwert beschreibt die besondere künstlerische, historische sowie wissenschaftliche oder städtebauliche Bedeutung des Denkmals. Die einschlägigen Werte lassen sich am individuellen Gegenstand des Denkmalschutzes festmachen, also dem öffentlichen Interesse an dem Erhalt des jeweiligen Denkmals.[21] Ein Denkmal von herausragender Bedeutung ist leichter erheblich beeinträchtigt, so dass eher gewichtige Gründe für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.[22] Grundsätzlich gilt, je höher der Wert des Denkmals einzustufen ist und je schwerwiegender der Eingriff, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.[23]

Zur Schutzwürdigkeit des Guts Haneworth hat das OVG Lüneburg in seinem Urteil zur Beeinträchtigung des Gutes durch die WEA des WP Mittelstenahe festgestellt:

> *„Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des vorliegenden Falles ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass die Schutzwürdigkeit des Denkmals des Klägers nicht als derart hoch zu bewerten ist, dass schon jede Beeinträchtigung auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwerts darstellt. [...] Allerdings hat der Senat auch keine Umstände feststellen können, die den Wert des Denkmals reduziert oder ihn hätten insgesamt entfallen lassen. Von einer Minderung des Denkmalwerts und der Schutzwürdigkeit des Denkmals kann erst dann ausgegangen werden, wenn etwa Eingriffe in seine Substanz bereits so erheblich sind, dass der Kernbestand des Denkmals angegriffen ist (NdS. OVG, Urt. v. 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, [...] Rdn. 64 m.w.N.). Den Kernbestand des Denkmals berührende Eingriffe sind hier weder dargelegt noch erkennbar."*[24]

Diese Einschätzung hat das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 2017 noch einmal bestätigt:

> *„Die Schutzwürdigkeit des Baudenkmals der Gutsanlage Haneworth und der darin eingeschlossenen Einzeldenkmale ist nicht in dem Sinne als besonders hoch zu bewerten, dass bereits aufgrund einer herausragenden Wertigkeit oder besonderen Bedeutsamkeit des Baudenkmals jede Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds desselben als erheblich anzusehen wäre. Zwar erkennt das Landesamt in seiner amtlichen Auskunft vom 6. Januar 2017 [...] den Objekten sowohl eine künstlerische als auch eine wissenschaftliche Bedeutung zu. [...] Diese Aspekte allein rechtfertigen es aber schon deshalb nicht, die in Rede stehende besonders hohe*

---

[19] OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 130; in diese Richtung auch OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK. BeckRS 2023, 31410, Rn. 120; siehe dazu im Detail sogleich weiter unten.

[20] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687; *Kleine-Tebbe/Guntau*, in: Denkmalrecht Niedersachsen, 4. Aufl., Wiesbaden 2022, § 8, Rn. 3.3.

[21] *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 9.

[22] *Klein-Tebbe*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 355.

[23] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 88; *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 9; *Klein-Tebbe*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 347.

[24] OVG Lüneburg Urteil vom 23.8.2012 – 12 LB 170/11, BeckRS 2012, 56053.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Schutzwürdigkeit zuzuerkennen, weil Größe und Bedeutung der Gruppe von Denkmalen, aus der das Baudenkmal der Gutsanlage Haneworth (und die darin eingeschlossenen Einzeldenkmale) hiernach herausragen, zu gering sind."[25]

Anlass zur Annahme, dass sich diese Einschätzung in der Zwischenzeit geändert hat oder eine andere Einschätzung geboten wäre, besteht nicht.

Vielmehr nimmt das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege im aktuellen Genehmigungsverfahren in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2024 Bezug auf seine Gutachten, die im Bebauungsplanverfahren zur erstmaligen Errichtung der Windparks Lamstedt und Mittelstenahe erstellt wurden (S. 1). Auch die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vom 6. November 2024 rekurriert auf die damaligen Gutachten (S. 1).

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg kommt es *„hinsichtlich des zur denkmalschutzrechtlichen Beurteilung erforderlichen Fachwissens [...] auf das Urteil eines sachverständigen Betrachters an, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird. Dieses Fachwissen vermittelt in Niedersachsen vornehmlich das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, das als staatlich Denkmalfachbehörde bei der Ausführung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes beratend mitwirkt. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des zur Feststellung des Denkmalwerts und der Schutzwürdigkeit des Denkmals nötigen Fachwissens, sondern auch für die Erkenntnisse, die zur Beantwortung der Frage erforderlich sind, ob das Erscheinungsbild des Baudenkmals (erheblich) beeinträchtigt wird."*[26]

Gemäß der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege hat das Gut Haneworth zwar eine große Bedeutung und wird durch die geplanten WEA gravierend beeinträchtigt. Zugleich geht die Denkmalbedeutung durch die geplanten WEA jedoch nicht verloren. Auch kommt dem Gut Haneworth keine herausragende Bedeutung als Denkmal zu, *„etwa im Sinne nationaler oder gar internationaler Bedeutung, wie bei UNESCO-Weltkulturerbestätten"* (S. 2 der Stellungnahme). Die Stellungnahme entspricht damit auch den Maßgaben des denkmalschutzrechtlichen Runderlasses. Dieser sieht einen herausragenden Denkmalwert nur unter strengen Voraussetzungen als gegeben an, etwa bei einer *„außergewöhnlichen architektonischen Qualität"*, einer *„epochenbestimmenden"* Bedeutung für die Architekturgeschichte oder eines *„identitätsstiftenden"* Charakters mit nationaler Bedeutung (Leitfaden zum Runderlass, Ziff. 3, S. 4). Keine dieser Voraussetzungen ist für das Gut Haneworth gegeben (vgl. auch S. 2 der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege).

Unter Zugrundelegung der denkmalfachlichen Einschätzung durch das Landesamt für Denkmalpflege wird im Folgenden die denkmalrechtliche Schutzbedürftigkeit des Guts Haneworth näher konturiert.

ii. Feststellung des Schutzbedarfs des Denkmals

Der Schutzbedarf eines Denkmals bestimmt sich nach dem Zweck der Unterschutzstellung. Für ein Denkmal, an dessen Erhaltung aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist ein möglichst umfassender Erhalt der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes von Bedeutung, während die Schutzgründe der wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung vergleichsweise größere Eingriffe unbeschadet überstehen.[27] Dem Gut Haneworth wurde ausweislich des Urteils des OVG Lüneburg vom Februar 2017 sowohl eine künstlerische als auch eine

---

[25] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 133.

[26] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 92 (WEA L6, L7, L9 WP Lamstedt); so auch das in den denkmalfachlichen Stellungnahmen zitierte, der OVG-Entscheidung vorangehende Urteil des VG Stade vom 23.10.2014 – 2 A 1272/10, WKRS 2014, 33820, 4. Leitsatz.

[27] *Klein-Tebbe*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 347.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

wissenschaftliche Bedeutung beigemessen.[28] Es ist daher zu berücksichtigen, dass das Gut aufgrund seiner auch künstlerischen Bedeutung eine erhöhte Schutzbedürftigkeit aufweist.

iii. Geschützte Perspektive

Geschützt ist das Erscheinungsbild des Denkmals. Das Erscheinungsbild eines Denkmals ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht der von außen sichtbare Teil, an dem ein sachkundiger Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag. Relevant ist insoweit also nicht nur der bloße Anblick des Denkmals.[29] Des Weiteren wird in der Rechtsprechung auf die Erlebbarkeit des Denkmals und die daraus folgende Erlebnisqualität abgestellt. So kann es die Erlebbarkeit beeinflussen, wenn die geplanten WEA gemeinsam mit dem Denkmal wahrnehmbar sind. Allein die gleichzeitige Wahrnehmung von Denkmal und WEA von einzelnen Standorten aus ist aber noch nicht geeignet, einen Widerspruch mit den Belangen des Denkmalschutzes herbeizuführen.[30] Dieser Grundsatz wurde jüngst vom OVG Greifswald noch bekräftigt, indem es darauf hinwies, *„dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft bzw. einem Denkmal stehen. [In einem solchen] Fall würde ein solcher Beobachter die Auswirkungen der geplanten Anlage als nicht störende Notwendigkeit wahrnehmen.“*“[31]

Bei der anzustellenden Betrachtung wird nicht nur die Außenperspektive,[32] der Blick auf das Denkmal, sondern auch die Innenperspektive,[33] der Blick vom Denkmal in die Umgebung, begutachtet. Es wird folglich auf verschiedene Blickachsen und Sichtbeziehungen abgestellt.[34] Von zentraler Bedeutung sind hier insbesondere repräsentative Blickbeziehungen ausgehend von Wanderwegen oder Aussichtspunkten.[35]

Hinsichtlich des Blicks von außen auf das Gut Haneworth sind demgemäß sowohl die nördliche als auch die südliche Perspektive von Bedeutung.[36] Die dem Gutachten beigefügten Visualisierungen und die dazugehörige Darstellung der wesentlichen Sichtachsen (Anhang 2 zum Gutachten) bilden diese Perspektiven ab.

Für die nördliche Außenperspektive ist die repräsentative, alleeartige Zufahrt als besonders wesentlich anzusehen.[37] Schützenswert ist daher der Blick von Standorten neben der Einmündung der Allee in die L 116.[38] Dieser ist in Abbildung 3.1 des Denkmalatlas Niedersachsen sichtbar (Anhang 3 zum Gutachten). Die Abbildungen 1.2.1, 1.2.2 und 1.3.1 zeigen den aktuellen Blick aus dieser nördlichen Außenperspektive in Richtung Gut Haneworth von Standorten östlich und westlich der

---

[28] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 133.

[29] *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 9.

[30] *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 10; VG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2012, Az. 11 K 6956/10, Rn. 88-juris.

[31] OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 130; in diese Richtung auch OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK. BeckRS 2023, 31410, Rn. 120.

[32] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 128; VG Aachen, Urteil vom 28.05.2013 – 3 K 271/11, Rn. 79-juris; *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 10.

[33] OVG Lüneburg Urteil vom 23.8.2012 – 12 LB 170/11, BeckRS 2012, 56053, Rn. 128; VGH München, Urteil vom 18.07.2013 – 22 B 12.1741, Rn. 28, 38-juris.

[34] OVG Lüneburg Urteil vom 23.8.2012 – 12 LB 170/11, BeckRS 2012, 56053, Rn. 125; BayVGH Urteil vom 26. Juni 2013 – 22 B 11.701; *Klein-Tebbe*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 350; *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 1.

[35] *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 10; *Klein-Tebbe*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 354.

[36] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 96.

[37] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 128.

[38] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 101.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
FSC MIX FSC® C149247

Einmündung der repräsentativen und alleeartigen Gutszufahrt in die L 116. Die bestehenden WEA sind als Vorbelastung erkennbar. Die Abbildungen 1.2.3 sowie 1.3.2 zeigen Visualisierungen der geplanten WEA aus dieser nördlichen Außenperspektive. Die WEA sind danach zwar präsent, marginalisieren oder übertönen das Denkmal jedoch u.a. aufgrund ihrer Abstände zum Gut von 760 – 2.100 Metern nicht.[39] Dies gilt insbesondere auch im Vergleich zu den als Vorbelastung wahrnehmbaren Bestands-WEA, die die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Repowering-Vorhabens günstig beeinflussen.[40]

Für die südliche Außenperspektive ist die nach Süden gerichtete, markant gestaltete gärtnerische Außenanlage des Guts bedeutsam, an die sich die freigehaltene Feldflur nach Süden hin anschließt.[41] Der nahezu ungestörte Blick vom südlich des Guts gelegenen Strother Heuweg aus auf die Gutsanlage ist daher ebenso schützenswert.[42] Während in Abb. 3.3 des Denkmalatlas („Gutsanlage nach Süden") der Blick nach Süden durch Bäume versperrt ist, ist auf Abb. 1.1.1 der Blick in die freigehaltene Feldflur nach Süden zu sehen. Zugleich befinden sich gemäß der Visualisierung (Abb. 1.1.2) die WEA 4, 8 und 9 in dem Blickfeld. Wir können nicht abschließend beurteilen, ob damit Sichtfenster, die exemplarisch eine ungestörte Wahrnehmung des Landschaftsausschnittes ermöglichen, beeinträchtigt werden. Mindestens eine WEA ist schon aktuell beim Blick vom Strother Heuweg auf die Gutsanlage zu erkennen (Abb. 1.1.1), was für eine prinzipielle Zulässigkeit von WEA an diesem Standort spricht. Auch der Vergleich zwischen dem aktuellen Blick von Südosten auf die südliche Feldflur (Abb. 1.8.1) und der Visualisierung dieser südlichen Außenperspektive nach dem Repowering (Abb. 1.8.2) lässt keine gravierende Veränderung erkennen. Die neu geplanten WEA sind trotz ihrer größeren Höhe nur unwesentlich dominanter. Das OVG Münster hat in einer jüngeren Entscheidung aus Oktober 2023 zudem instruktiv ausgeführt, dass hohe Anforderungen an eine „negative Prägung" oder „Verfälschung" eines historischen Landschaftsbildes zu stellen sind.[43]

Darüber hinaus ist der Blick in den südlich gelegenen, umwallten Garten auch aus der Innenperspektive heraus freizuhalten.[44] Maßgeblich sind außerdem Standorte in anderen Gartenteilen, die auf eine Öffnung zur südlichen Landschaft hin angelegt wurden. Das Denkmal erfährt im Bereich des umwallten Gartens eine Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes, wenn WEA als ständige Störung wahrgenommen werden können. Es ist nicht auszuschließen, dass dies insbesondere für den Standort an der nordwestlichen Ecke des Wohnhauses und auf der verlängerten Linie des ehemaligen Gartenzimmers der Fall ist.[45] Jedenfalls die uns vorliegenden Visualisierungen 1.9 und 1.10, die den Blick auf den Park und das Gutshaus bzw. auf den Wall und die Allee zeigen, lassen aber keine störende Wahrnehmung der zu errichtenden WEA erkennen.

Im Verfahren um die Aufhebung der Genehmigungen für die ehemaligen WEA des WP Lamstedt L6, L7 und L9 hat das OVG Lüneburg ausgeführt:

> *„Entscheidend – und dies auch mit Blick auf die Windenergieanlage L12 – ist jedoch, dass mit dem Wegfall der Windenergieanlagen L6, L7 und L9 ein Korridor entsteht, aus dem heraus – ungeachtet etwa verbleibender Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes durch die verbleibenden Windenergieanlagen des „Windparks Lamstedt" – eine relativ ungestörte Wahrnehmung des Objektes möglich ist. Insbesondere entsteht in südlicher Richtung aus der Innenperspektive ein Sichtfenster, das exemplarisch die weitgehend ungestörte*

[39] Vgl. zu diesem Maßstab bereits OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 134, wo ein Abstand von 800 Metern zum Gutshof bereits als „relativ weit von dem Objekt entfernt" bezeichnet wurde.

[40] Vgl. OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, BeckRS 2023, 31410, Rn. 118; siehe dazu unten E.1.b)vi).

[41] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 102.

[42] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 104.

[43] OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, BeckRS 2023, 31410, Rn. 117 f.

[44] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 107.

[45] Vgl. dazu die frühere Entscheidung des OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 110.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Wahrnehmung eines Landschaftsausschnittes ermöglicht [...]. Auch aus der Landschaft heraus, so insbesondere vom Strother Heuweg aus, der als Radwegverbindung wie die Mittelstenaher Straße ein nicht unwichtiger öffentlicher Bewegungsbereich ist, kann das Objekt in nördlicher Richtung mit einem wesentlichen Teil seiner Umgebung ungestört erlebt werden [...]. Mit der Freihaltung solcher Sichtachsen geschieht das Erforderliche, aber auch Hinreichende, um eine den Umständen nach besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals durch das Vorhaben im Übrigen zu vermeiden. Hierzu ist nicht erforderlich, dass rundherum ideale Bedingungen im Sinne einer völlig störungsfreien Landschaft entsprechend historischer Verhältnisse geschaffen werden."[46]

Diese Rechtsprechung hat das OVG in einem im April 2022 entschiedenen Eilverfahren noch einmal bestätigt:

„In Fällen eines ohnehin lediglich in bestimmten Wahrnehmungssegmenten (annähernd) erhaltenen und erlebbaren ursprünglichen Erscheinungsbildes eines Denkmals ist nicht jede Perspektive auf das Denkmal gleichermaßen schutzwürdig. Es kann deshalb zur Gewährleistung eines hinreichenden Umgebungsschutzes und zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals ausreichen, bestimmte wichtige Sichtachsen freizuhalten, auf denen das Denkmal mit einem wesentlichen Teil seiner Umgebung ungestört erlebt werden. Deshalb ist regelmäßig zu bestimmen, ob und ggf. von welchen Beobachtungspunkten aus – vorzugsweise natürlich solchen im öffentlichen Bewegungsbereich – ein Denkmal exemplarisch zu bleiben hat und erlebbar bliebe."[47]

Bei der Beurteilung der Frage, ob neu zu errichtende WEA das Erscheinungsbild des Guts Haneworth beeinträchtigen, ist daher insbesondere auf die Wahrnehmung der WEA in südlicher Richtung aus der Innenperspektive des Gutes sowie südlich im Bereich des Strother Heuwegs aus abzustellen (vgl. Abb. 1.9 und 1.10 bzw. Abb. 1.1 und 1.8).

iv. Empfindlichkeit des Denkmals

Zu berücksichtigen ist die Art des Eingriffs in die Substanz des Denkmals und seine Umgebung.[48] Zu dieser Betrachtung gehört auch die Reversibilität oder Befristung des jeweiligen Eingriffs.[49] Gegen eine Beeinträchtigung könnte daher sprechen, dass WEA in der Regel nach einer Zeit von 20 Jahren zurückgebaut werden. Der denkmalschutzrechtliche Runderlass bestätigt in diesem Kontext die Reversibilität von WEA *„auch bei einem Lebenszyklus von zwanzig oder mehr Jahren"* (S. 2).

Allerdings hat das OVG Lüneburg in seinem Urteil aus dem Februar 2017 diesem Einwand widersprochen.[50] Der Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals stehe nicht entgegen, dass den WEA eine Lebensdauer von in der Regel nur 20 bis 25 Jahren zugeschrieben werde. Zum einen sei die Genehmigung unbefristet erteilt worden und lasse sich diese Lebensdauer möglicherweise verlängern. Zum anderen sei im Rahmen des § 8 S. 1 NDSchG auch eine längere zeitweilige Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals tatbestandsmäßig – zumal, wenn sie sich schon nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge über eine ganze menschliche Generation erstrecke.

Auch wenn im Einzelfall mit der früheren Rechtsprechung des OVG Lüneburg aus Februar 2017 eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals durch WEA weiterhin anzunehmen sein mag, ist hier

---

[46] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 134.
[47] OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.4.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 313.
[48] *Klein-Tebbe*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 347.
[49] *Klein-Tebbe*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 347.
[50] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 128.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
FSC MIX Aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C149247

nunmehr die in § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG n.F. zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Leitvorstellung zu berücksichtigen, die – soweit ersichtlich – auch in der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und im denkmalschutzrechtlichen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur geteilt wird. Danach sind WEA angesichts ihrer typischen Lebensdauer von ca. 20 Jahren und der fehlenden Substanzbeeinträchtigung des Denkmals „in der Regel" reversibel und deshalb für hinnehmbar zu halten.[51] Dabei qualifiziert § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG einen Eingriff sogar dann für in der Regel hinnehmbar, wenn in die denkmalwerte Substanz „nur geringfügig" und nicht – wie im Fall von WEA in der Umgebung des Denkmals – gar nicht eingegriffen wird.

v. Die Festlegung der Umgebung

Eine Beeinträchtigung eines Baudenkmals ist nicht bloß gegeben, wenn die Substanz des Denkmals beeinträchtigt wird. Die Wirkung eines Denkmals kann wesentlich von seiner Umgebung abhängen, sodass die Ziele des Denkmalschutzes häufig nur erreicht werden können, wenn auch die Umgebung des Denkmals entsprechend geschützt wird. Die Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich, auf den es ausstrahlt und der es prägt und beeinflusst.[52] Denkmäler werden demnach nicht nur in ihrem Bestand geschützt, sondern auch in ihrem Erscheinungsbild im Zusammenspiel mit der Umgebung. Dabei kommt es auf optische Bezüge und Wirkungen zwischen Denkmal und Umgebung an. Die Ausdehnung des Umgebungsbereichs hängt mit der Art, der Größe, der Funktion und dem Standort des Denkmals zusammen.[53] Rechtstechnisch erstreckt § 8 S. 1 NDSchG den Schutz des Denkmals auf seine Umgebung. § 8 S. 2 NDSchG erklärt die Maßstäbe für die Zulässigkeit eines Eingriffs in ein Denkmal gem. § 7 NDSchG für entsprechend anwendbar.

Laut Urteil des OVG Lüneburg[54] ist der Bezug zwischen der Gutsanlage Haneworth und dessen Umgebung für den dem Denkmal innewohnenden Wert von einigem Gewicht. Vor allem aus der nördlichen Außenperspektive werde die Bedeutung der Gutsanlage zur Umgebung auch für den künstlerischen Denkmalwert des Objektes offenkundig. Diese Perspektive ist auf Abb. 3.1 des Denkmalatlas und Abb. 1.2 – 1.4 erkennbar. Abb. 1.2 – 1.4 ermöglichen einen Vergleich zwischen der aktuellen nördlichen Außenperspektive und den Visualisierungen der geplanten WEA.

Anlass zur Annahme, dass sich an dieser Einschätzung des Gerichts in der Zwischenzeit etwas geändert hat, besteht nicht. Somit ist bei der Bewertung, ob eine Beeinträchtigung des Gutes Haneworth durch neu zu errichtende WEA vorliegt, auch eine Betrachtung des voraussichtlichen Erscheinungsbilds des Gutes und der WEA aus der nördlichen Perspektive (nördlich im Bereich der Baumallee/L116) auf das Gut anzustellen.[55] Mit Einführung des § 2 EEG 2023 verändert hat sich hingegen der rechtliche Maßstab für die Beurteilung, ob und wie intensiv eine Beeinträchtigung der Umgebung des Denkmals gegeben ist (dazu sogleich).

vi. Konkrete Beeinträchtigung des Denkmals

Eine Beeinträchtigung des Denkmals liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich

---

[51] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585; OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 164 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – OVG 3a A 52/23, BeckRS 2023, 23557, Rn. 54; siehe hierzu im konkreten Fall der geplanten WEA weiter unten.

[52] *Klein-Tebbe*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 347.

[53] *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 8; vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 21.04.2010 – 12 LB 44/09, BeckRS 2010, 49404.

[54] OVG Lüneburg 23.08.2012 – 12 LB 170/11 sowie OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687.

[55] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 96, 98, 100.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
FSC MIX FSC® C149247

an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert.[56] Die Frage der Erheblichkeit oder Intensität der Beeinträchtigung folgt der Feststellung nach, ob überhaupt eine Beeinträchtigung gegeben ist.

Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals können nach der gefestigten Rechtsprechung des OVG Lüneburg insbesondere dadurch eintreten, dass

1. ein notwendiger Abstand zwischen dem Denkmal und WEA nicht vorhanden ist,
2. eine oder mehrere WEA ständig innerhalb des Bau-/Gartendenkmals wahrnehmbar sind und die Erlebbarkeit des Denkmalwerts beeinflussen,
3. die Dimensionen einer oder mehrerer WEA das Erscheinungsbild der Umgebung dergestalt verändern, dass eine das Denkmal konstituierende Einbindung des Objekts in die Landschaft nicht mehr erkannt werden kann,
4. eine oder mehrere WEA zu einer verfälschten Wahrnehmung der Dimensionen des Baudenkmals führen, oder
5. der Schlagschatten der Rotorblätter einer oder mehrerer WEA das Denkmal berührt.[57]

Im Rahmen der Beurteilung kommt es somit unter anderem auf den Abstand zwischen Baudenkmal und Anlage, das Ausmaß der Wahrnehmbarkeit von Anlage und Baudenkmal sowie die Dimensionen der hinzutretenden Anlage (auch im Betrieb) an.[58]

Schon für die Frage nach einer konkreten Beeinträchtigung des Denkmals durch die zu errichtenden WEA und erst recht für die Bestimmung ihrer Erheblichkeit in einer ggf. folgenden Abwägung ist spätestens seit Einführung des § 2 EEG 2023 das überragende öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von WEA in Rechnung zu stellen:[59] Daraus folgt, dass ein Denkmal nicht schon als beeinträchtigt angesehen werden kann, sofern nur eines der oben genannten Kriterien bloß geringfügig betroffen ist. Für eine erhebliche Betroffenheit ist jedenfalls das Zusammentreffen mehrerer der oben genannten Indikatoren zu fordern. Mit dem OVG Greifswald und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist somit schon auf Ebene der Frage nach einer Beeinträchtigung *„zu berücksichtigen (...), dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft bzw. einem Denkmal stehen."*[60] Dieser mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien (vgl. § 2 EEG 2023) korrigierte Beurteilungsmaßstab kann dann dazu führen, dass *„ein solcher Betrachter die Auswirkungen der geplanten Anlage als nicht störende Notwendigkeit [wahrnimmt]"*.

Diese Implikationen des § 2 EEG 2023 sowie die dazu ergangene Rechtsprechung müssen auch die denkmalfachlichen Stellungnahmen und die Genehmigungsbehörde bei deren Bewertung berücksichtigen. Eine bloße Übernahme sämtlicher denkmalfachlicher Wertungen aus früheren Gutachten zur erstmaligen Errichtung der WEA in Lamstedt und Mittelstenahe (vgl. etwa S. 1 der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege) verbietet sich, soweit Gesetzesreformen eine

---

[56] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687 Rn. 84; *Klein-Tebbe*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 347 ff.

[57] VG Hannover, Urteil vom 21.03.2022 – 12 A3098/17, Rn. 165; OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 99 ff.

[58] *Kleine-Tebbe/Guntau*, in: Denkmalrecht Niedersachsen, 4. Auflage, Wiesbaden 2022, § 8, Rn. 3.3.

[59] OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 130 sowie Sächsisches OVG, Urteil vom 21.3.2024 – 1 C 2/24, Rn. 99 ff. bei juris.

[60] OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 130; VG Halle, Urteil vom 26.5.2009 – 2 A 21/08, BeckRS 2010, 47253 sowie VG Cottbus, Urteil vom 13.12.2007 – 3 K 1923/03, BeckRS 2008, 33422, Rn. 36 (nicht rechtskräftig); in diese Richtung auch OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK., BeckRS 2023, 31410, Rn. 120.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

günstigere Beurteilung von WEA im Konflikt mit dem Denkmalschutz verlangen. Dies ist bei der rechtlichen Beurteilung der Intensität der Beeinträchtigung des Guts Haneworth in Rechnung zu stellen.

In der Innenperspektive beeinträchtigt eine WEA das Denkmal, wenn sie die vom Denkmal z.B. durch Sichtachsen, Wegeführung und Topographie konzeptionell vorgegebenen Öffnungen in die Landschaft und damit den von dieser Stelle aus gerichteten Blick in die Landschaft und einen der bestehenden Landschaftsbezüge stört.[61] Reversible Störungen der Perspektive sind dabei unbeachtlich (bspw. Pflanzenbewuchs); nur eine Aussicht, die nicht bereits als endgültig verloren zu betrachten ist, kann beeinträchtigt werden.[62] Für die neu zu errichtenden WEA in der Umgebung des Guts Haneworth ist die Vor-Beeinträchtigung für den schon aktuell beeinträchtigten Blick vom Strother Heuweg (vgl. Abb. 1.1.1 und 1.6.1 im Vergleich zu den entsprechenden Visualisierungen in Abb. 1.1.2 und 1.6.2) und von Standorten an der Einmündung der alleeartigen Zufahrt in die L 116 auf das Gut (Abb. 1.2 – Abb. 1.4) sowie vom Gut in die südliche Feldflur von Belang (siehe Abb. 1.1.1 und Abb. 1.8.1 im Vergleich zu den entsprechenden Visualisierungen in Abb. 1.1.2 sowie 1.8.2).

Solche Vorbelastungen der Umgebung sind zu berücksichtigen und fließen in die Bewertung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, ein.[63] Entgegen dem sonst üblichen Verständnis von Vorbelastungen, wonach diese zu einer Verminderung der Schutzwürdigkeit führen,[64] wird in Bezug auf Denkmäler mitunter geschlussfolgert, dass die Summationswirkung der bereits vorhandenen WEA die Beeinträchtigung verstärkt.[65] So auch vom OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 16.02.2017 zum Zubau von weiteren WEA, die an ihren jeweiligen Standorten in der Nähe des Guts erstmals errichtet wurden.[66]

Geht es aber nicht darum, an einem Standort erstmalig WEA zu errichten, sondern bestehende WEA zurückzubauen, um anschließend neue WEA an ähnlichen Standorten zu errichten, spricht auch unter denkmalschutzrechtlicher Perspektive viel dafür, eine solche „Vorbebauung" als Vorbelastung der Denkmalumgebung mildernd bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Denkmal zu berücksichtigen. Eine solche Vorbebauung würde die Aussicht auf eine Genehmigungsfähigkeit der WEA folglich steigern. Denn ähnlich wie eine sonstige Bebauung im Umfeld eines Denkmals[67] haben die bestandskräftig errichteten WEA bereits einen dauerhaften Einfluss auf die Wahrnehmbarkeit des Denkmals.

Diese günstige Wirkung bereits bestehender WEA im Sinne einer Vorbelastung der Denkmalumgebung hat zuletzt das OVG Münster ausdrücklich bestätigt und eine Beeinträchtigung des Denkmals durch den Zubau einer WEA verneint:

---

[61] OVG Lüneburg, Urteil vom 23.8.2012 – 12 LB 170/11, BeckRS 2012, 56053; *Kleine-Tebbe/Guntau*, in: Denkmalrecht Niedersachsen, 4. Aufl., Wiesbaden 2022, § 7, Rn. 3.3.

[62] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 108 f; *Kleine-Tebbe/Guntau*, in: Denkmalrecht Niedersachsen, 4. Auf., Wiesbaden 2022, § 7, Rn. 3.3.

[63] OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.4.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 313, 314; OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 90; OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, BeckRS 2023, 31410, Rn. 118; *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 10.

[64] *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 10; OVG Magdeburg, Urteil vom 06.08.2012 – 2 L 6/10, Rn. 81-juris; VG Köln, Urteil vom 30.06.2011 – 13 K 5244/08, Rn. 45-juris.

[65] *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 10; OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 94; VGH München, Urteil vom 20.05.2015 – 22 ZB 14.2827, BeckRS 2015, 47066, Rn. 22 (nicht rechtskräftig); VGH München, Urteil vom 25.06.2013 – 22 B.11.701, BeckRS 2013, 54624, Rn. 50.

[66] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 94.

[67] Zur verminderten Eingriffsintensität von WEA bei im Umfeld des Denkmals bestehenden „teilweise großformatige[n] neuzeitliche [n] Bauwerke[n]" siehe etwa OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 126.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
FSC MIX

„Dagegen [gegen eine Verfälschung des historischen Landschaftsbilds] sprechen sowohl die dargestellte fehlende Überlagerung des Schlosses durch die geplante Windenergieanlage als auch der Umstand, dass schon jetzt in der Umgebung weitere Windenergieanlagen betrieben und gemeinsam mit dem Schloss wahrgenommen werden. Diese sichtbare ‚Vorbelastung' der Umgebung [...] verdeutlicht, dass die Landschaft schon jetzt nicht mehr dem Zustand des 18. Jahrhunderts entspricht, ohne dass dies dem Schloss die prägende Wirkung oder seinen Denkmalwert nähme. [...] Eine die Beeinträchtigung des Baudenkmals verstärkende Summationswirkung kann dem Vorhaben mit Blick auf die bestehenden Anlagen [...] zur Überzeugung des Senats nicht entgegengehalten werden."[68]

Diese Rechtsprechung ist auf die Umgebung des Guts Haneworth und das hiesige Vorhaben übertragbar. Denn die aktuell aufgrund bestandskräftiger Genehmigung betriebenen WEA sind aus der Außenperspektive auf das Denkmal bereits wahrnehmbar (siehe Abb. 1.1.1, 1.2.1, 1.2.2, 1.3.1, 1.4.1, 1.5.1, 1.5.2, 1.6.1, 1.7.1, 1.7.2 sowie 1.8.1). Die Beeinträchtigung des Denkmals durch an ähnlicher Stelle neu zu errichtende WEA ist dann im denkmalschutzrechtlichen Sinne gemindert.

Dies gilt zum einen für die nördliche Außenperspektive, bei der schon aktuell von Standorten neben der Einmündung der alleeartigen Zufahrt in die L 116 WEA wahrnehmbar sind (siehe Abb. 1.2.1, 1.2.2, 1.3.1 und 1.4.1 sowie den Blick von Standpunkten auf der L 116, die ca. ein bzw. zwei Kilometer östlich von der Einmündung entfernt liegen: Abb. 1.5.1, 1.5.2 und 1.6.1).

Zum anderen sind in der südlichen Außenperspektive bereits heute beim Blick in die freigehaltene Feldflur WEA ebenso sichtbar (Abb. 1.1.1) wie vom Standpunkt auf dem Strother Heuweg aus beim Blick auf die Gutsanlage (vgl. Abb. 1.8.1, die einen vergleichbaren Blick aus Südosten auf die Gutsanlage zeigt).

Auf dieser Grundlage kann folglich argumentiert werden, dass die Errichtung neuer WEA an ähnlichen Standorten keine oder jedenfalls keine besonders intensive Beeinträchtigung des schon aktuell veränderten historischen Landschaftsbilds darstellt. Für Standorte in der Nähe der ursprünglich zurückgebauten WEA folgt aus der Rechtsprechung des OVG Münster jedenfalls, dass die Intensität, mit der sie das Denkmal beeinträchtigen, durch die Vorbelastung der WEA verringert ist. Dieser Umstand ist in einer Abwägung des überragenden öffentlichen Interesses an dem Zubau von WEA (vgl. § 2 EEG 2023) mit dem Denkmalschutzinteresse zu berücksichtigen.

Nur wenn eine denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Repowering-Vorhabens nicht bereits zu bejahen ist, könnte eine verringerte Anzahl der geplanten WEA zu einer erheblichen Reduzierung der für das Denkmal negativen Auswirkungen führen, weil dadurch die Gesamtheit der WEA an Beeinträchtigungspotential verlöre.[69] Zudem nimmt die Wirkung einer Anlage mit zunehmender Entfernung zum Denkmal ab.[70]

Zur Frage des notwendigen Abstands zwischen Denkmal und WEA:

Zweifelhaft ist, ob für die Frage, welcher Abstand zwischen dem Denkmal und den WEA zulässig ist, auf festgelegte Abstände zurückgegriffen werden kann. Insbesondere wurde in der Rechtsprechung ein Abstandswert von 1.000 Metern als gegen die Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Denkmals sprechend angeführt:

---

[68] OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, BeckRS 2023, 31410, Rn. 118.

[69] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 89.

[70] OVG Lüneburg Urteil vom 23.8.2012 – 12 LB 170/11, BeckRS 2012, 56053; *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 10.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Den im Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 zitierten Stellungnahmen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege und der Stellungnahme der Bezirksregierung Lüneburg lässt sich entnehmen, dass in der Vergangenheit einer Entfernung von 1.000 Metern zum geschützten Baudenkmal bzw. einer Entfernung in Höhe des 10-fachen Wertes der Anlagenhöhe eine gewisse Bedeutung beigemessen wurde. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege führte in seiner Stellungnahme vom 2. Juli 2004 nach den Erkenntnissen des OVG aus:

> *„Der Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Kulturdenkmal dürfe nicht unter der zehnfachen Gesamthöhe der Einzelanlage liegen, da erst mit dieser Entfernung eine wahrnehmbare Relativierung der Größenverhältnisse eintrete. Bei den derzeit geplanten Größen müsse ein Abstand von mindestens 1.000 m vorhanden sein, um wenigstens die unmittelbaren Auswirkungen auf die Erlebbarkeit von der nördlich vorbeiführenden Landstraße aus zu verringern. Die Anzahl der Windenergieanlagen müsse so verringert und die Positionen so verändert werden, dass die Gesamtheit des Windenergieparks in ihrer Wirkung deutlich an Mächtigkeit verliere. Die Windenergieanlagen sollten innerhalb des Kulturdenkmals nicht wahrnehmbar sein, zumindest jedoch dürfe der Schlagschatten der Rotorblätter das Kulturdenkmal nicht berühren."*[71]

Die Bezirksregierung Lüneburg, als damalige obere Denkmalschutzbehörde, merkte in ihrer Stellungnahme (ebenfalls vom 2. Juli 2004) zur Frage der Beeinträchtigung des Guts Haneworth zum Windpark Mittelstenahe an: Alle WEA, die in einem Abstand unter 1.000 Metern zur denkmalgeschützten Anlage lägen, führten zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen.[72]

Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 16.02.2017 unter Verweis darauf, dass die WEA L1 bis L5 in einem Abstand von mehr als 1.000 Metern südwestlich, die WEA L12 und L16 in einem Abstand von ca. 830 Metern südöstlich und die WEA L15 in einem Abstand von ca. 820 Metern südöstlich stünden, die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung der Gutsanlage abgelehnt. Für die WEA L1 bis L5 sei dies bereits aufgrund ihres erheblichen Abstandes von mehr als 1.000 Metern zum Denkmal nicht gegeben. Die WEA L15 und L16 im Osten seien ebenfalls aufgrund ihrer Abstände von ca. 800 Metern zum einen relativ weit entfernt, zum anderen werde auch der besonders schutzwürdige Gartenteil der Anlage durch den parkartig angelegten Bereich der Waldparzelle ihnen gegenüber abgeschirmt.[73]

Allerdings hat sich das OVG hier explizit mit der Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung befasst, wobei die streitgegenständlichen WEA eine Nabenhöhe von (nur) 64 Metern aufwiesen. Das Kriterium der Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist relevant für die Frage, ob ein Dritter, in diesem Fall der Eigentümer des Guts Haneworth, eine Beeinträchtigung des Denkmals rügen kann.[74] Das in § 8 S. 1 NDSchG normierte Verbot der Errichtung einer Anlage, wenn dadurch das Erscheinungsbild eines Baudenkmals beeinträchtigt wird, setzt keine Erheblichkeit der Beeinträchtigung voraus.

Manche Denkmalschutzbehörden gingen in der Vergangenheit von der Faustformel aus, dass bei WEA bei einem Abstand von mindestens der zehnfachen Anlagenhöhe ein Denkmal nicht mehr beeinträchtigt sei.[75] In der Rechtsprechung wurden in der Vergangenheit als einzuhaltende Entfernung das Drei- bis Zehnfache der Gesamthöhe der Einzelanlage diskutiert.[76] Das OVG

---

[71] OVG Lüneburg Urteil vom 23.8.2012 – 12 LB 170/11, BeckRS 2012, 56053.

[72] OVG Lüneburg Urteil vom 23.8.2012 – 12 LB 170/11, BeckRS 2012, 56053.

[73] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 134.

[74] *Kleine-Tebbe/Guntau*, in: Denkmalrecht Niedersachsen, 4. Aufl., Wiesbaden 2022, § 8, Rn. 6.

[75] VG Hannover, Urteil vom 12.03.2022 – 12 A 3098/17, Rn. 166; *Kleine-Tebbe/Guntau*, in: Denkmalrecht Niedersachsen, 4. Aufl., Wiesbaden 2022, § 8, Rn. 3.3.

[76] Zehnfache: OVG Lüneburg Urteil vom 23.8.2012 – 12 LB 170/11, BeckRS 2012, 56053; Dreifache: OVG Münster, Beschluss vom 12.02.2013 – 8 A 96/12, Rn. 35-juris; Vierfache: VG Hannover, Urteil vom 12.03.2022 – 12 A 3098/17, Rn. 157; siehe auch *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 10.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Schleswig-Holstein hielt die Stadtansicht von Meldorf durch die Errichtung einer 60 Metern hohen WEA in ca. 1,2 Kilometern Entfernung vom in der Innenstadt von Meldorf befindlichen Dom für gestört.[77] Das OVG Münster hat in einer jüngeren Entscheidung hingegen eine Beeinträchtigung eines Schlossdenkmals im Abstand des etwa 6-fachen der Gesamthöhe einer geplanten WEA verneint.[78]

Das OVG Lüneburg hat des Weiteren in seinem Urteil zur Beeinträchtigung des Guts Haneworth durch die ehemalige WEA M4 des WP Mittelstenahe betont, dass sich nicht allgemein bestimmen ließe, bei welchen Abständen das Erscheinungsbild eines Denkmals nicht beeinträchtigt wird. Dieser Prüfungsmaßstab wurde in der (ober-)verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgegriffen.[79] Sofern – wie im damaligen Urteil – mit dem Zehnfachen der Gesamthöhe der Einzelanlage regelmäßig einzuhaltende Entfernungen genannt würden, könne es sich allenfalls um Erfahrungswerte handeln, die eine erste Orientierung bieten könnten, aber die konkrete Prüfung im Einzelfall nicht entbehrlich machten.[80] Auch die Wertung des § 2 EEG 2023, wonach ein überragendes öffentliches Interesse an der Nutzung von Windenergie besteht, muss hier berücksichtigt werden.

Im Ergebnis stellen solche Angaben damit lediglich Erfahrungswerte dar, die eine erste Orientierung bieten können, eine Einzelfallabwägung jedoch nicht entbehrlich machen.[81] Auch der denkmalschutzrechtliche Runderlass beinhaltet keine Abstandsregelungen. Das ist zwingend, denn die Regelvermutung des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG und das vorrangige öffentliche Interesse zugunsten von WEA dürfen nicht durch Abstandsregelungen konterkariert werden, die keine gesetzliche Grundlage haben. Vielmehr gilt auch insoweit die Feststellung des Runderlasses, wonach ein Abwägungsergebnis, das ausnahmsweise nicht den WEA Vorrang gegenüber dem Denkmalschutz einräumt, von der Behörde *„eingehend und nachvollziehbar zu begründen"* ist und nur in *„sehr eng begrenzten Ausnahmefällen"* einer rechtlichen Prüfung standhalten wird (Leitfaden, Ziff. 3, S. 5). Einen solchen Ausnahmefall hat das Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2024 nicht erkennen können.

Demzufolge kann nicht pauschal festgestellt werden, bei welchen Abständen das Erscheinungsbild eines Denkmals (nicht) beeinträchtigt wird. Es gibt hier keine festen Abstandsregelungen, vielmehr wird das räumliche Verhältnis im Einzelfall beurteilt. Hinzu kommt, dass das Land Niedersachsen nicht von der Regelung des § 249 Abs. 9 BauGB gebraucht gemacht, der die Länder ermächtigt, durch eigene Gesetze zu bestimmen, dass eine WEA einen Abstand von mindestens 1.000 Metern zu Wohngebäuden einzuhalten hat.[82] Insofern kann hier das Argument, dass schon zu Wohngebäuden (lediglich) ein Abstand von maximal 1.000 Metern eingehalten werden müsse, nicht vorgebracht werden. Es liegt nahe, dass der niedersächsische Gesetzgeber durch den Verzicht auf eine Regelung gemäß § 249 Abs. 9 BauGB bezweckt, WEA keinem starren Abstandsregime, sondern einer abwägenden Einzelfallprüfung zu unterwerfen. Des Weiteren ist zu beachten, dass mit jeder Generation die Höhe der WEA (derzeit bis ca. 250 Metern) wächst, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung einerseits erhöht,[83] andererseits eine einzelfallbezogene Betrachtung umso interessengerechter erscheint. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass § 7

---

[77] *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 10 unter Verweis auf OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20. Juli 1995.

[78] OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, BeckRS 2023, 31410, Rn. 18.

[79] OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, BeckRS 2023, 31410, Rn. 90; VG Köln, Urteil vom 9.5.2019 – 4 K 3147/18, Rn. 56.

[80] OVG Lüneburg Urteil vom 23.8.2012 – 12 LB 170/11, BeckRS 2012, 56053.

[81] OVG Lüneburg Urteil vom 23.8.2012 – 12 LB 170/11, BeckRS 2012, 56053; VG Hannover, Urteil vom 12.03.2022 – 12 A 3098/17, Rn. 166; *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 10; *Klein-Tebbe/Mast*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 355.

[82] *Klein-Tebbe*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 342.

[83] *Klein-Tebbe*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 349.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Abs. 2 S. 2 NDSchG WEA ungeachtet ihrer Höhe einen regelhaften Vorrang vor Belangen des Denkmalschutzes einräumt.

Die in der Vergangenheit zu Abstandsregelungen für WEA festgestellten Erfahrungswerte und ergangenen Urteile sind daher nur eingeschränkt auf die Neuerrichtung von WEA im WP Lamstedt übertragbar, da die neu zu errichtenden WEA eine Höhe von mehr als 200 Metern haben werden.

Zum Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung durch die WEA des WP Lamstedt:

In seinen Urteilen vom 23.08.2012, Az. 12 LB 170/11 zum Windpark Mittelstenahe und vom 16.02.2017, Az. 12 LC 54/15, hat das OVG Lüneburg angenommen, dass die Gutsanlage Haneworth durch die ehemals zum WP Lamstedt gehörenden WEA L6 (Abstand zum Baudenkmal ca. 660 Metern), L7 (Abstand zum Baudenkmal ca. 900 Metern) und L9 (Abstand zum Baudenkmal ca. 700 Metern) (erheblich) beeinträchtigt wurde.[84]

In seinem Urteil vom 16.02.2017 führte das Gericht zu einer Beeinträchtigung durch die ehemals zum WP Lamstedt gehörenden WEA L6 (Abstand zum Baudenkmal ca. 660 Metern), L7 (Abstand zum Baudenkmal ca. 900 Metern) und L9 (Abstand zum Baudenkmal ca. 700 Metern) aus:

> *„Dies [eine erhebliche Beeinträchtigung] folgt jedenfalls daraus, dass die Dimensionen dieser Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der Summationswirkung, die vom Vorhandensein der übrigen Windenergieanlagen der Windparks „Lamstedt" und „Mittelstenahe" ausgeht, das Erscheinungsbild der Umgebung der Gutsanlage dergestalt verändern, dass eine das Denkmal konstituierende Einbindung des Objekts in die Landschaft nicht mehr erkannt werden kann, da die Anlagen seinen optischen Eindruck übertönen sowie ständig innerhalb des Bau-/Gartendenkmals wahrnehmbar sind und dadurch die Erlebbarkeit des Denkmalwerts beeinflussten.*
>
> *Der Umstand, dass die sechs Windkraftanlagen (L 6, L 7, L 9, L 12, L 15 und L 16) im Viertelkreisbogen verteilt südlich und östlich des Objekts errichtet worden seien und sich zwischen ihnen und dem Objekt die freie landwirtschaftliche Nutzfläche aufspanne, verstärke den Eindruck, da der Blick nicht ausweichen könne. […]*
>
> *Dies führe dazu, dass nur bei einem Wegfall dieser drei Anlagen ein angemessener Sichtkorridor zu erhalten sei, durch den bei einem auf die Gutsanlage gerichteten Blick vom Strother Heuweg aus eine nahezu ungestörte Aussicht auf die Siedlungsinsel bestehe.*[85]

Es ist nicht auszuschließen, dass an dieser Rechtsprechung vor dem Hintergrund der jüngeren Entscheidungen (unter anderem des OVG Greifswald) zur notwendigen Hinnahme technischer Anlagen im Landschaftsbild[86] und des OVG Münster zu einer für Windenergieprojekte günstigen Vorbelastung[87] nicht mehr festzuhalten ist. Nicht zuletzt angesichts der gesteigerten Höhe der auf den alten Standorten der ehemaligen WEA M4, L6, L7 und L9 zu errichtenden WEA liegt es gleichwohl und im Einklang mit der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (S. 2) nah, dass eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Gutes Haneworth weiterhin angenommen wird. Dies setzt aber voraus, dass die vom Gut Haneworth ausgehenden Sichtachsen nicht zwischenzeitlich (bspw. durch Ausdehnung des Waldes in die umgebende Landschaft) endgültig verloren gegangen

---

[84] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 82.

[85] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 104.

[86] OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 130; VG Halle, Urteil vom 26.5.2009 – 2 A 21/08, BeckRS 2010, 47253 sowie VG Cottbus, Urteil vom 13.12.2007 – 3 K 1923/03, BeckRS 2008, 33422, Rn. 36 (nicht rechtskräftig).

[87] OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, BeckRS 2023, 31410, Rn. 118.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
FSC MIX FSC® C149247

sind. Dies ist im avisierten Ortstermin durch Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde zu klären (S. 2 in deren Stellungnahme).

Für die nördliche Außenperspektive zeigen die Visualisierungen in Abb. 1.2.3 und 1.2.2, dass in erster Linie die WEA 3, 4, 5, 6, 8 und 9 sichtbar wären. WEA 3 befindet sich danach in einem Abstand zum Gut von 1.070 Metern, WEA 4 von 810 Metern, WEA 5 von 760 Metern, WEA 6 von 930 Metern, WEA 8 von 1.580 Metern und WEA 9 von 1.070 Metern.

Für die südliche Außenperspektive zeigt die Visualisierung in Abb. 1.1.2, dass sich die WEA 4, 8 und 9 mit den zuvor genannten Abständen zum Gut im Blickfeld des Betrachters befinden würden. Mindestens eine WEA ist in dieser Perspektive aber auch gegenwärtig zu sehen (Abb. 1.1.1).

Für beide Perspektiven obliegt es einer Bewertung im Genehmigungsverfahren und zuletzt ggf. einem Gericht, ob und in welcher Intensität – auch unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung – eine Beeinträchtigung des Denkmals durch die neu zu errichtenden WEA gegeben ist.

c) Zwischenergebnis zur Frage der Beeinträchtigung des Gutes Haneworth durch neu zu errichtende WEA

Nach alledem kann Folgendes zur Frage der Beeinträchtigung des Guts Haneworth durch neu zu errichtende WEA festgestellt werden:

Die Beurteilung der Frage, ob das Erscheinungsbild des Guts Haneworth von neu zu errichtenden WEA im WP Lamstedt beeinträchtigt wird, ist abhängig von den Feststellungen der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Denn nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist Prüfungsmaßstab für die Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, das Fachwissen eines sachverständigen Betrachters, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird, wobei das Gericht jedoch nicht an die Stellungnahme der zuständigen Denkmalschutzbehörde gebunden ist.[88]

Das Landesamt für Denkmalpflege hat seine Stellungnahme am 13. Dezember 2024 unter Bezugnahme auf das novellierte NDSchG abgegeben. Danach habe das Denkmal zwar eine große Bedeutung und werde durch die geplanten WEA gravierend beeinträchtigt. Die Denkmalbedeutung gehe jedoch nicht verloren; zudem komme dem Gut Haneworth keine herausragende denkmalschutzrechtliche Bedeutung zu. Diese Ergebnisse sind für die – gesetzlich in § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG vorgezeichnete – Interessenabwägung maßgeblich (dazu sogleich unter d)). Auf Grundlage der zu den ehemaligen WEA des WP Lamstedt WEA L6, L7 und L9 und der ehemaligen WEA M 4 des WP Mittelstenahe ergangenen Rechtsprechung des OVG Lüneburg sowie der jüngeren OVG-Rechtsprechung lässt sich zudem folgendes festhalten:

Bei der Beurteilung der Frage, ob das Baudenkmal der Gutsanlage Haneworth in seinem Erscheinungsbild durch die neu zu errichtenden WEA im WP Lamstedt erheblich beeinträchtigt wird, sind nach der bisherigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg die Vorbelastungen durch die bereits existierenden bzw. nicht abzubauenden WEA des WP Lamstedt sowie durch die WEA des WP Mittelstenahe zu berücksichtigen.[89] Gleichzeitig kann sich das Layout bzw. die Reduktion der Zahl der

---

[88] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687 Rn. 92; FA *Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 11; VGH Kassel, Beschluss vom 07.05.2013 – 4 A 1433/12, Rn. 8-juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 23.8.2012 – 12 LB 170/11, BeckRS 2012, 56053. Nach anderer Auffassung kommt es auf das Empfinden eines für Fragen des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters oder eines gebildeten Durchschnittsmenschen an, so z.B. VGH Mannheim, Urteil vom 16.11.2005 – 1 S 2953/04, BeckRS 2006, 20463, Rn. 34.

[89] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 90.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
FSC MIX C149247

WEA positiv auf die Frage auswirken, ob eine Beeinträchtigung des Guts Haneworth vorliegt. Gegen eine relevante Beeinträchtigung des Denkmals durch das Vorhaben können die jüngeren Entscheidungen unter anderem des OVG Greifswald zur notwendigen Hinnahme technischer Anlagen im Landschaftsbild[90] und des OVG Münster zu einer für Windenergieprojekte günstigen Vorbelastung[91] angeführt werden.

Entscheidend für die Frage, ob neu errichtete Anlagen das Erscheinungsbild des Guts Haneworth beeinträchtigen, ist, ob bei der Anordnung der WEA Sichtkorridore freigehalten werden. Dies betrifft für die Außenperspektive den Blick von Standorten neben der Einmündung der alleeartigen Zufahrt (Abb. 1.2 – 1.6) sowie den Blick vom Strother Heuweg auf die Gutsanlage (vgl. Abb. 1.8). Für die Innenperspektive geht es um den Blick aus dem umwallten Garten auf die freigehaltene Feldflur nach Süden (Abb. 1.9 und 1.10), die umgekehrt auch die südliche Außenperspektive darstellt (Abb. 1.1).

Maßgeblich kommt es hierbei auf die Dimensionen der neu zu errichtenden WEA und die Dominanz der WEA im tatsächlichen Betrieb an. Auf einen festen Abstandswert abzustellen, ist nicht möglich, wobei in der Vergangenheit einem Abstand von 1.000 Metern zu dem möglicherweise beeinträchtigten Denkmal zumindest ein gewisser Indizwert beigemessen wurde. Die gesetzgeberische Wertungsentscheidung zugunsten eines überragenden öffentlichen Interesses an der Windenergienutzung ist auch hier zu berücksichtigen (§ 2 EEG 2023); sie gilt denkmalschutzrechtlich auch für den günstigen Einfluss von Bestands-WEA auf Repowering-Projekte. Unbeachtlich ist die Frage, welche Erhaltungsaufwendungen der Eigentümer des Denkmals Haneworth bisher getätigt hat und in welchem Erhaltungszustand sich das Gut befindet.[92]

d) Genehmigungsfähigkeit der Beeinträchtigung gem. § 7 Abs. 2 NDSchG

Fraglich ist, ob eine Genehmigung trotz der anzunehmenden Beeinträchtigung des Guts Haneworth durch die neu zu errichtenden WEA auf Grundlage des § 10 Abs. 4 S. 2 i. V. m. Abs. 3 S. 1 und § 8 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2 NDSchG erteilt werden kann.

i. Rechtliche Maßstäbe einer Rechtfertigung (§ 7 Abs. 2 NDSchG und § 2 EEG 2023)

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) NDSchG a.F. sah bis zum 06.07.2022 vor, dass ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, soweit ein öffentliches Interesse anderer Art, zum Beispiel der Einsatz erneuerbarer Energien, das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) NDSchG a.F. setzte nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg für die Genehmigung einer WEA voraus, dass *„Das öffentliche Interesse am Einsatz erneuerbarer Energien [...] das Interesse am unveränderten Erscheinungsbild des betroffenen Kulturdenkmals in der Weise* [überwiegt], *dass es eine Zweck-Mittel-Relation als verhältnismäßig rechtfertigt, durch die der erreichbaren Stromproduktion gegenüber dem Rang und Beeinträchtigungsgrad des betroffenen Kulturdenkmals am geplanten Standort der Vorzug gegeben wird, ohne dabei den Gesichtspunkt der Standortalternative auszublenden."*[93]

In seinem 2017 ergangenen Urteil lehnte das OVG Lüneburg eine Rechtfertigung des durch die WEA L6, L7 und L9 des WP Lamstedt entstehenden Eingriffs auf Grundlage des § 10 Abs. 4 Satz 2 i. V. m.

---

[90] OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 130; VG Halle, Urteil vom 26.5.2009 – 2 A 21/08, BeckRS 2010, 47253 sowie VG Cottbus, Urteil vom 13.12.2007 – 3 K 1923/03, BeckRS 2008, 33422, Rn. 36 (nicht rechtskräftig).

[91] OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, BeckRS 2023, 31410, Rn. 118.

[92] *Kleine-Tebbe/Guntau*, in: Denkmalrecht Niedersachsen, 4. Aufl., Wiesbaden 2022, § 8, Rn. 3.3.

[93] OVG Lüneburg, Beschluss vom 21. April 2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 313, 318, sowie 3. Leitsatz.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Abs. 3 Satz 1 und § 8 Satz 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. B NDSchG a.F. ab. In seiner Entscheidung führte das Gericht zur Vorgängernorm des § 8 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) NDSchG a.F. und zum Merkmal des „zwingend verlangt" aus: Das in die Abwägung einzustellende allgemeine Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien sei nicht von so hohem Gewicht, dass *„es ohne Rücksicht auf ein Vorhandensein von Alternativstandorten die Zulassung von Windenergieanlagen selbst dort geböte, wo Baudenkmale [...] erheblich beeinträchtigt werden."*[94]

Der Wortlaut des § 7 Abs. 2 NDSchG wurde jedoch zwischenzeitlich durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 28. Juni 2022[95] mit Wirkung zum 06.07.2022 geändert. Die Tatbestandsvoraussetzung, dass ein öffentliches Interesse, z.B. der Einsatz erneuerbarer Energien, den denkmalschutzrechtlichen Eingriff für eine Genehmigungsfähigkeit „zwingend verlangen" muss, ist im Zuge der Novellierung entfallen. Zur neuen Gesetzessystematik heißt es in einem im Oktober 2022 ergangenen Urteil des OVG Lüneburg:

> *„Mit der Neufassung des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG n. F. ist eine Herabsetzung der Schwelle für die Zulassung der Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien bezweckt. Für derartige Vorhaben ist daher das Tatbestandsmerkmal des „zwingend Verlangt-Seins" des Eingriffs, und damit die dritte Stufe der Abwägungssystematik, gestrichen worden. Allerdings hat der Gesetzgeber – in Abkehr von einem zunächst anderslautenden Gesetzentwurf – an dem Erfordernis der Abwägung als solcher festgehalten, und zwar um die Verhältnismäßigkeit der Eingriffsgrundlage (§ 8 Satz 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG n. F.) in Relation zu den mit denkmalrechtlichen Pflichten belasteten Denkmaleigentümern sowie in Bezug auf das Erscheinungsbild besonders bedeutsamer Kulturdenkmale zu wahren [...]. Es wurde zudem mit § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG n. F. eine an bestimmte einschränkende Tatbestandsmerkmale geknüpfte Vorgabe für die Abwägung eingeführt."*[96]

Überdies hat der Bundesgesetzgeber durch Einführung des § 2 EEG 2023 klargestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Er hat diesem Interesse zudem das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an die Seite gestellt. Aus dieser Bestimmung folgt – ausdrücklich auch für den Bereich des Denkmalschutzes[97] – ein regelmäßiges und gesetzgeberisch intendiertes Übergewicht der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Interessen auch und gerade in Einzelgenehmigungsverfahren wie im vorliegenden Fall.[98] Der Zusatz „überragend" im Wortlaut bestimmt, dass der Gesetzgeber den erneuerbaren Energien nicht nur ein vernünftiges öffentliches Interesse beimisst, sondern *„ein besonders hochwertiges, bedeutendes, mithin höchstrangiges öffentliches Interesse."*[99] Sowohl die zuständigen Behörden als auch etwaige mit der Genehmigungsfähigkeit der neu zu errichtenden WEA befassten Gerichte haben die Änderung des § 7 Abs. 2 NDSchG und den § 2 EEG 2023 zwingend zu berücksichtigen.[100]

Obgleich das OVG Lüneburg in einem Obiter Dictum Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 2 EEG 2023 wegen einer fehlenden Bundesgesetzgebungskompetenz für den Denkmalschutz geäußert hatte,[101]

---

[94] *Mast*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 373.

[95] NdS. GVBl., S. 388 [392].

[96] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 587; so auch der denkmalschutzrechtliche Runderlass, Ziff. 1 S. 1.

[97] Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 159.

[98] Ausdrücklich *Sailer/Militz*, ZNER 2024, 87; im Ergebnis ebenso OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 156.

[99] *Sailer/Militz*, ZNER 2024, 87, 89; Vgl. auch *Attendorn*, NVwZ 2022, 1586, 1589.

[100] OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 159; so auch *Sailer/Militz*, ZNER 2024, 87

[101] OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.4.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 313, 319.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
FSC MIX FSC® C149247

ist die Verfassungskonformität des § 2 EEG 2023 mit der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung und Literatur zu bejahen.[102] Denn bei der Normierung des in § 2 EEG 2023 geregelten Gewichtungsvorrangs handelt es sich gerade nicht unmittelbar um eine Regelung des Fachrechts, sondern um eine außerhalb des Fachrechts für sich stehende Regelung zum Gewicht des öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, die auf die ansonsten unberührt gelassenen Regelungen fachgesetzlich normierter Abwägungsvorgänge (vgl. § 7 Abs. 2 NDSchG) lediglich mittelbare Auswirkungen hat.

ii. Rechtfertigung eines Eingriffs nach der neuen Fassung des § 7 Abs. 2 NDSchG und § 2 EEG 2023

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NDSchG n.F. ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal nunmehr zu genehmigen,

> *„soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt".*

Es stellt sich somit die Frage, ob das öffentliche Interesse an der Neuerrichtung der WEA im WP Lamstedt das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Guts Haneworth überwiegt.

aa) Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien

Bei einer WEA handelt es sich um eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NDSchG n.F.

bb) Überwiegendes öffentliches Interesse

§ 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG sieht zur Frage, wann das öffentliche Interesse an der Errichtung von erneuerbaren Energien Anlagen überwiegt, vor:

> *„Das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien nach Satz 1 Nr. 3 überwiegt in der Regel, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird."*

Fraglich ist, wie sich diese Vorgabe in der Praxis auf die Abwägungsprüfung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG n. F. auswirkt.

Gestützt auf die Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes hatte das OVG Lüneburg im Oktober 2022 einen Fall zu entscheiden, in dem es um die Zulassung von WEA in der Nähe einer denkmalgeschützten Mühle ging. Das Gericht hatte in seinem Beschluss vom 12. Oktober 2022 nahegelegt, dass die Vorschrift des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG n. F. (nur) eine Gewichtungsvorgabe enthält, die bei der Abwägung im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG n. F. zu berücksichtigen ist (dazu unten (2)). In seiner Entscheidung aus dem Juni 2023 hat das Gericht in § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG jedoch eine weitergehende gesetzliche Vorgabe des Abwägungsergebnisses erkannt, sofern – wie im Fall des Guts Haneworth – keine atypische Konstellation gegeben ist (dazu sogleich (1)).[103] Nach Auffassung des

---

[102] OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 156; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – OVG 3a A 52/23, BeckRS 2023, 23557, Rn. 50; OVG Magdeburg, Beschluss vom 7.3.2024 – 2 M 70/23, EnWZ 2024, 233, 236, Rn. 45; *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577, 1578 f.; *Seckel*, NJW-Spezial 2022, 684, 685.

[103] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023 – 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017, 1019 f.; auf diese Weise wird der Konflikt zwischen dem Ausbau von EE-Anlagen und dem Denkmalschutz auch von anderen Oberverwaltungsgerichten behandelt, allerdings mit Rekurs auf

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
FSC MIX

beschließenden Senats sind grundsätzlich folgende Deutungsalternativen des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG in Betracht zu ziehen:

(1) Deutungsalternative 1: Gesetzliche Vorgabe des Abwägungsergebnisses durch § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG n. F.

Nach der einen alternativen Lesart wird das Abwägungsergebnis durch die Neufassung des § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG n. F. vorgegeben. Der Senat führte in seinem Beschluss aus dem Oktober 2022 zur ersten Deutungsalternative aus:

> *„Zum einen ließe sich die Norm als eine gesetzliche Vorgabe des Abwägungsergebnisses deuten, die den Abwägungsvorgang ganz erübrigt, wenn neben ihren beiden bestimmten Tatbestandsmerkmalen (Reversibilität des Eingriffs und geringe Eingriffsbetroffenheit der denkmalwerten Substanz) ein weiteres unbestimmtes Tatbestandsmerkmal, nämlich der durch Auslegung zu konkretisierender Regelfall, vorliegt. Bei Erfüllung der genannten bestimmten Tatbestandsmerkmale des § 7 II 2 NDSchG n. F. fände hiernach eine ergebnisoffene Abwägung nur noch in Ausnahmefällen statt. Im Ergebnis würde eine solche Gesetzesinterpretation die entscheidende Weichenstellung für die denkmalrechtliche Zulassung einer WEA, deren Errichtung – wie im vorliegenden Falle – die unveränderten Erhaltung eines Kulturdenkmals beeinträchtigt, von der Abwägung im Sinne des § 7 II 1 Nr. 3 NDSchG n. F. auf eine Abgrenzung zwischen Regel- und Ausnahmefall im Rahmen des § 7 II 2 NDSchG n. F. verlagern."*[104]

Danach würde im vorliegenden Fall gelten:

Ein Eingriff in den Denkmalschutz des Gutes Haneworth wäre zu genehmigen, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Guts Haneworth reversibel ist, in seine denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird und kein Ausnahmefall vorliegt.

Reversibilität und Geringfügigkeit des Eingriffs

Zu prüfen ist, ob die Errichtung von WEA in der Nähe des Guts Haneworth einen reversiblen, geringfügigen Eingriff in den Denkmalschutz des Gutes darstellt.

Der Bau und der Betrieb von WEA greifen üblicherweise nicht in die Substanz eines Denkmals ein.[105] Zudem können WEA jederzeit zurückgebaut werden. Allerdings ist fraglich, inwieweit für das Merkmal der Reversibilität die schon oben angeführte Rechtsprechung des OVG Lüneburg aus dem Jahr 2017 relevant ist, wonach es der Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals nicht entgegenstehe, dass WEA in der Regel eine Lebensdauer von nur 20 bis 25 Jahren zugeschrieben wird. Als Gründe dafür wurde in der Entscheidung angeführt, dass die Genehmigung (im entschiedenen Fall) unbefristet erteilt worden sei und sich die Lebensdauer der Anlage möglicherweise verlängern ließe.[106]

---

§ 2 EEG 2023 und den einschlägigen Landesgesetzen, vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 15.8.2024 – 1 A 10604/23.OVG, EnWZ 2024, 427, 428 f., Rn. 47; im Ergebnis ebenso OVG Magdeburg, Beschluss vom 7.3.2024 – 2 M 70/23, EnWZ 2024, 233, 236, Rn. 47 f.

[104] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 587.

[105] Vgl. zu dieser allgemeinen Meinung nur OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – OVG 3a A 52/23, BeckRS 2023, 23557, Rn. 54 sowie OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, BeckRS 2023, 31410, Rn. 113.

[106] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 128.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
FSC MIX

Zur Frage der Reversibilität der Errichtung von WEA hat das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 12.10.2022 jedoch nunmehr entschieden, dass die Errichtung einer WEA als reversibel anzusehen ist. Die Gesetzesmaterialien ließen klar erkennen, dass § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG n. F. dahingehend auszulegen sei, dass die Errichtung einer WEA in der Umgebung eines Denkmals regelmäßig einen lediglich reversiblen Eingriff in das Erscheinungsbild darstelle, der – weil er die denkmalwerte Substanz überhaupt nicht erfasse – den in § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG n. F. genannten Fällen der Geringfügigkeit des Eingriffs in die Substanz im Wege eines Erst-recht-Schlusses gleichgestellt werden müsse.[107]

Diese Annahme wird, wie auch vom Gericht angeführt, von der Gesetzesbegründung zur Änderung des NDSchG gestützt. Dort heißt es im Zusammenhang mit dem ursprünglich eingebrachten Änderungsentwurf des NDSchG:

> *„[...], weil beispielsweise Windkraftanlagen zurückgebaut werden können, das Erscheinungsbild somit nur reversibel beeinträchtigen und zudem nicht in die Substanz des Denkmals eingreifen".*[108]

Auch in jüngeren Entscheidungen anderer Oberverwaltungsgerichte wurden WEA allesamt als reversibel angesehen.[109] Der denkmalschutzrechtliche Runderlass bestätigt diese Sichtweise (Ziff. 1, S. 2) ebenfalls. Der Auslegung des Merkmals der Reversibilität i.S.d § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG n.F. durch das OVG kann daher gefolgt werden.

Damit ist festzuhalten, dass durch die Errichtung von WEA in der Nähe des Guts Haneworth kein Eingriff in dessen denkmalwerte Substanz, also nur ein geringfügiger Eingriff i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG, erfolgt. Des Weiteren können die WEA nach ihrer Nutzungszeit wieder zurückgebaut werden, weshalb der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Guts Haneworth auch reversibel ist.

Vorliegen eines Regelfalls – kein Ausnahmefall

§ 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG n. F. setzt als weiteres Tatbestandsmerkmal voraus, dass ein Regelfall, mit anderen Worten keine atypische Konstellation oder ein Ausnahmefall, vorliegt.[110] Die Genehmigungsfähigkeit von WEA im WP Lamstedt innerhalb des Schutzbereichs des Gutes Haneworth wäre bei Zugrundelegung der ersten Deutungsmöglichkeit des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG n. F. demnach davon abhängig, ob Gründe zu der Annahme bestehen, dass ein Ausnahmefall i.S.d § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG n.F. anzunehmen ist.

In einer Entscheidung aus dem Juni 2023 hat sich das OVG Lüneburg[111] damit beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausnahmefall i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG vorliegt.

Danach kann ein Ausnahmefall zum einen gegeben sein, wenn die Umgebung besonders bedeutsamer Kulturdenkmäler beeinträchtigt ist, wofür das Gericht verschiedene Beispiele anführt. Es benennt exemplarisch eine epochenbestimmende Bauweise, eine außergewöhnliche architektonische Qualität, eine ganz besondere Prägung einer Landschaft

---

[107] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585.

[108] Niedersächsischer Landtag, Drs. 18/11430, Ergänzender Schriftlicher Bericht, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze, S. 33.

[109] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – OVG 3a A 52/23, BeckRS 2023, 23557, Rn. 47; OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 164.

[110] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 587.

[111] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023 – 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017, 1020.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

oder eines Stadtbilds, identitätsstiftende Bedeutung für den Nationalstaat oder die Zugehörigkeit zu einer UNESCO-Welterbestätte. Diese Kriterien werden auch vom denkmalschutzrechtlichen Runderlass aufgegriffen.

Zum anderen kann ein Ausnahmefall vorliegen, wenn es sich zwar nicht um ein besonders wertvolles Denkmal handelt, die mit der Errichtung von WEA einhergehende Beeinträchtigung jedoch *„gravierend ausfällt und erheblich über das hinausgeht, was mit der Errichtung derartiger Anlagen typischerweise verbunden ist"*.[112]

Aus der Systematik des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG und § 2 S. 2 EEG 2023 folgt, dass die Darlegungs- und Begründungslast für das Vorliegen eines Ausnahmefalls umgekehrt wird. In einem Verfahren muss also die gegen die Regelvermutung entscheidende Behörde den Vollbeweis führen, dass ausnahmsweise ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Windenergienutzung nicht vorliegt (vgl. § 173 VwGO i.V.m. § 292 ZPO).[113] Zweifel gehen zu Lasten des Denkmalschutzes, können der Genehmigungsfähigkeit von WEA also nicht entgegengehalten werden. Der denkmalschutzrechtliche Runderlass verlangt demgemäß eine eingehende und nachvollziehbare Begründung der Behörde, die einen Ausnahmefall annehmen möchte.

In der jüngeren Vergangenheit haben sich auch andere Oberverwaltungsgerichte zu der Frage geäußert, unter welchen Umständen die konkrete Situation eine Abweichung vom typischen Konflikt zwischen Windenergienutzung und Denkmalschutz darstellt und ausnahmsweise ein zum Nachteil der WEA gehendes Abwägungsergebnis nach sich ziehen kann. Als Merkmale, die für einen Ausnahmefall sprechen können, wurden hier etwa ein Eingriff in die Bausubstanz des Denkmals, eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten charakteristischen Sicht- und Wegachsen, eine besondere Schutzbedürftigkeit des Denkmals sowie eine überlagernde Wirkung der WEA gegenüber dem Denkmal genannt.[114] Ein Denkmalschutzauftrag in der Landesverfassung, wie es auch in Art. 6 der Niedersächsischen Verfassung der Fall ist,[115] begründet einen Ausnahmefall aber jedenfalls nicht.[116]

Die Maßstäbe aus der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zugrunde gelegt, ist nicht ersichtlich, dass im Falle der neu zu errichtenden WEA in der Umgebung des Gutes Haneworth ein Ausnahmefall im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG vorliegt. Das Landesamt für Denkmalpflege als sachverständige Behörde stellt ausdrücklich fest, dass *„bei Gut Haneworth nicht von einem atypischen Fall auszugehen"* ist (S. 2).

Auch nach unserem Verständnis trifft keines der vom OVG Lüneburg in seinem Beschluss aus Juni 2023 genannten Beispiele für besonders bedeutsame Kulturdenkmäler auf das Gut Haneworth zu. Eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten und charakteristischen Sicht- und Wegachsen legen auch die uns bekannten Visualisierungen nicht nahe, insbesondere nicht im Vergleich zum Status quo. Nach der bisherigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist die Schutzwürdigkeit des Gutes Haneworth und der darin eingeschlossenen Einzeldenkmale nicht als besonders hoch zu bewerten.[117] Auf der Grundlage einer besonders hohen Schutzwürdigkeit (wie es bspw. Bei einem UNESCO-Welterbe der Fall ist) kann somit

---

[112] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023 – 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017, 1020.

[113] *Birkner*, NVwZ 2024, 138, 140 f.; Sailer/Militz, ZNER 2024, 87, 92.

[114] Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – OVG 3a A 52/23, BeckRS 2023, 23557, Rn. 52 ff.; OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 162 ff.

[115] *Kleine-Tebbe/Guntau*, in: Denkmalrecht Niedersachsen, 4. Aufl., Wiesbaden 2022, § 2 Rn. 3.1.

[116] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – OVG 3a A 52/23, BeckRS 2023, 23557, Rn. 52; OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 163.

[117] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 133.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

nicht für das Vorliegen eines Ausnahmefalls argumentiert werden. Des Weiteren hat das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 22. Oktober 2022 angedeutet, dass es im ähnlich gelagerten Fall (Errichtung von WEA im Schutzbereich einer Mühle) vom Vorliegen eines Regelfalls ausgegangen wäre.[118]

Da Anhaltspunkte für einen Ausnahmefall i.S.d § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG nicht ersichtlich sind, liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG n. F. damit vor. Sofern man § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG als gesetzliche Vorgabe des Abwägungsergebnisses interpretieren würde, ist davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung der WEA im WP Lamstedt das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Gutes Haneworth überwöge. WEA, die im Schutzbereich des Gutes Haneworth errichtet werden würden, wären danach genehmigungsfähig. Selbst wenn ein Ausnahmefall in der konkreten Situation des Guts Haneworth widererwarten bejaht werden sollte, müsste in die dann vorzunehmende Interessenabwägung nach dem OVG Lüneburg, der rechtswissenschaftlichen Literatur und den Vorgaben des Runderlasses (Leitfaden, Ziff. 3, S. 5) das gesetzgeberische Ziel des Klimaschutzes mit erheblichem Gewicht einfließen.[119] Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit wäre auch in diesem Fall möglich.

(2) Deutungsalternative 2: § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG n. F. als Gewichtungsvorgabe

Das OVG deutete in seinem Beschluss vom 12. Oktober 2022 an, dass es den § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG n. F. eher (nur) als den Ausdruck einer – an das Vorliegen der genannten bestimmten Tatbestandsmerkmale geknüpften – *„Gewichtungsvorgabe für die nachvollziehende Abwägung des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG“* versteht.[120]

In dieser Deutungsalternative würde der Landesgesetzgeber dem öffentlichen Interesse an der Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen („**EE-Anlagen**“) zwar verbindlich ein so hohes Gewicht beimessen, dass es sich in der nachvollziehenden Abwägung regelhaft durchsetzen würde, schlösse damit aber nicht von vornherein aus, dass dieses Interesse im Einzelfall gleichwohl von dem Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals überwogen werden könnte. Mit anderen Worten bestünde die Wirkung der Norm darin, der mit ihr verfolgten Zielsetzung einer erleichterten und vermehrten Errichtung von EE-Anlagen ein besonderes Gewicht beizumessen, um ihr dadurch in der nachvollziehenden Abwägung erhöhte Durchsetzungskraft zu verleihen, ohne den derart aufgewerteten Belang ganz der Abwägung zu entziehen und einen Abwägungsvorgang zu erübrigen.[121] Das OVG führt dazu weiter aus, die Vorschrift weise in dieser Auslegungsalternative eine enge Verwandtschaft mit den aus dem Fachplanungsrecht bekannten sog. Optimierungsgeboten auf.[122] Bei Optimierungsgeboten im Planungsrecht handelt es sich um gesetzliche Gewichtungsvorgaben, die die Planung zwar begrenzend steuern, aber im Rahmen der Abwägung – mit guten Gründen – überwunden werden können.[123]

---

[118] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 588 (das OVG hat hier keine endgültige Aussage getroffen, da es davon ausgegangen ist, dass eine Genehmigung der streitgegenständlichen WEA letztendlich auf der Grundlage beider Deutungsalternativen des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG nicht gegen § 8 NDSchG verstoße).

[119] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023 – 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017, 1020; *Sailer/Militz*, ZNER 2024, 87, 92.

[120] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 588.

[121] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 588.

[122] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 588.

[123] *Riese*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 43 EL August 2022, § 114 VwGO, Rn. 197; dazu *Berkemann*, Zur Abwägungsdogmatik: Stand und Bewertung, ZUR 2016, 323, 328.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
FSC® C149247

Das Gericht stützte seine Tendenz zu dieser zweiten Deutungsalternative darauf, dass das NDSchG keine evidenten Kriterien für eine Abgrenzung von Regel- und Ausnahmefällen im Rahmen des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG n. F. vorgebe.[124] Außerdem, so das Gericht, würde eine andernfalls notwendige Abgrenzung von Regel und Ausnahmefall für die Ausnahmefälle zu einer unnötigen Aufspaltung der gebundenen Entscheidung in zwei Prüfungsschritte führen, wohingegen die mit ihr – für die Regelfälle – erreichbare Entlastung von dem dann zweiten Prüfungsschritt bei WEA gering ausfiele, zumal nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG ohnehin nur zwei Interessen gegeneinander abzuwägen seien.[125]

Für diese Deutung des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG sprächen auch die Gesetzgebungsdokumente. Die ursprünglich vorgesehene Neufassung des NDSchG wurde im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens noch einmal angepasst, da der Entwurf keine Möglichkeit zur Abwägung der Belange des Denkmalschutzes gegenüber dem Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien vorsah und deshalb auf verfassungsrechtliche Bedenken stieß.[126] Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung:

> *„Die nun vom Ausschuss empfohlene Formulierung der neuen Nummer 3 sowie der empfohlene neue Satz 2 berücksichtigt diese Erwägungen und sieht wieder eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und dem öffentlichen Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals vor."*[127]

Nach dieser Deutungsalternative ist im vorliegenden Fall somit (weiterhin) eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Errichtung von WEA im WP Lamstedt gegenüber dem Interesse an der unveränderten Erhaltung des Guts Haneworth vorzunehmen.

(3) Entscheidung zugunsten gesetzlicher Vorgabe des Abwägungsergebnisses in Regelfällen und Handhabung in der Praxis

Mit seiner Entscheidung aus dem Juni 2023 hat sich das OVG Lüneburg zwar nicht ausdrücklich, in der Sache aber zugunsten der ersten Deutungsvariante – der gesetzlichen Vorgabe des Abwägungsergebnisses in Regelfällen – positioniert.[128] Es führt aus, dass der Gesetzgeber in den Regelfällen die *„vorzunehmende Interessenabwägung zugunsten der erneuerbaren Energien entschieden hat."*[129] Es nimmt nunmehr auch Stellung zur Abgrenzung zwischen Regel- und Ausnahmefällen, die vom denkmalschutzrechtlichen Runderlass explizit aufgegriffen wird. Nur *„in diesen besonders gelagerten Fällen [den Ausnahmefällen] hat der Gesetzgeber den Ausgang der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der*

---

[124] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 588.

[125] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 588.

[126] Niedersächsischer Landtag, Drs. 18/11430, Ergänzender Schriftlicher Bericht, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze, S. 34.

[127] Niedersächsischer Landtag, Drs. 18/11430, Ergänzender Schriftlicher Bericht, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze, S. 34.

[128] Dass das Gericht seine Entscheidung aus Oktober 2022 in Bezug nimmt, in der es erstmals beide Deutungsvarianten darlegte, ohne sich zwischen ihnen zu entscheiden, ändert an dieser Deutung nicht: Denn bei genauer Betrachtung zieht das OVG in seinem aktuellen Beschluss aus Juni 2023 eine Parallele nur zu dem gleichlautenden Ergebnis der Entscheidung aus dem Oktober 2022 („*im Ergebnis* ebenso"), nicht aber zur damals noch offen gelassenen dogmatischen Grundlage – darauf bezieht sich das Wort „ebenso" sprachlich gerade nicht, siehe OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023 – 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017, 1019, Rn. 15. Aus den Formulierungen des OVG im zweiten Leitsatz und in Rn. 16 der Entscheidung aus Juni 2023 folgt, dass es in der Konstellation eines Regelfalls keine weitere Abwägung mehr durchführt.

[129] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023 – 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017, 1019, Rn. 16.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
FSC

Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und dem Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals nicht zugunsten der erneuerbaren Energien vorgezeichnet."[130] Die Entscheidung stimmt mit der Handhabung des Konflikts zwischen EE-Anlagen und Denkmalschutz anderer Oberverwaltungsgerichte überein.[131]

Die weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen der Regelvermutung in § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG – ein reversibler Eingriff in das äußere Erscheinungsbild sowie ein nur geringfügiger Eingriff in die denkmalwerte Substanz – sind bei Konflikten von WEA mit dem Umgebungsschutz von Denkmälern regelmäßig und jedenfalls für das gegenständliche Vorhaben zu bejahen. Denn WEA sind wegen ihrer begrenzten Lebensdauer als reversibler Eingriff zu qualifizieren (siehe bereits oben sowie den denkmalschutzrechtlichen Runderlass, Ziff. 1, S. 2); und wenn sogar ein geringfügiger Eingriff in die denkmalwerte *Substanz* die Regelvermutung erfüllt, muss dies für die Betroffenheit nicht der Substanz, sondern nur ihrer Umgebung erst recht gelten (siehe dazu im Detail noch weiter unten).[132]

Liegt im Konflikt zwischen den geplanten WEA und dem Gut Haneworth zudem keine Atypik vor, sondern handelt es sich um eine Konstellation, die den Regelfall widerstreitender Interessen zwischen Ausbau der Windenergie und Denkmalschutz abbildet, sind die WEA nach der Auffassung des OVG Lüneburg denkmalschutzrechtlich gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG zu genehmigen. Das ist hier der Fall, denn das zur denkmalfachlichen Begutachtung berufene Landesamt für Denkmalpflege kommt in seiner fachlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass im Konflikt zwischen dem Vorhaben und dem denkmalgeschützten Gut Haneworth kein vom Regelfall abweichender atypischer Fall vorliegt.

Die Genehmigungsfähigkeit der neu zu errichtenden WEA besteht allerdings sogar unabhängig davon, welcher dogmatischen Sichtweise zur Auslegung des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG gefolgt wird. Denn das Vorliegen eines Regelfalls ist für beide Deutungsvarianten entscheidungserheblich: Nur in atypischen Fällen greift das nach Variante 1 vorgegebene Ergebnis und nach Variante 2 die Regelvermutung nicht; liegt aber kein atypischer Fall vor, führen beide Varianten zur denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des gegenständlichen Vorhabens. Nur in atypischen Konstellationen ist es überhaupt denkbar, dass der in § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG und § 2 EEG 2023 normierte Vorrang von EE-Anlagen zugunsten des Denkmalschutzes zurückstehen muss. Ungeachtet der jeweiligen dogmatischen Konzeption des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG folgt somit aus dem Umstand, dass das Landesamt für Denkmalpflege einen atypischen Fall verneint, dass das Vorhaben denkmalschutzrechtlich zu genehmigen ist.

Das OVG Lüneburg hat in seiner Entscheidung aus dem Juni 2023 die konkrete Rechtsanwendung im Rahmen des § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. S. 2 NDSchG konkretisiert. Es führt aus, dass

> *„§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. S. 2 NDSchG das ‚Ob' der Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung zur Nutzung erneuerbarer Energien dergestalt [regelt], dass das öffentliche Interesse bei Vorliegen der Voraussetzungen (reversibler Eingriff in das äußere Erscheinungsbild und nur geringfügiger Eingriff in die denkmalwerte Substanz) in der Regel überwiegt. In einem Großteil der Fälle ist die*

---

[130] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023 – 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017, 1019, Rn. 16.

[131] Die für diese Handhabung in Bezug genommenen Normen neben § 2 EEG 2023 variieren freilich in Abhängigkeit der einschlägigen Landesgesetze, vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 15.8.2024 – 1 A 10604/23.OVG, EnWZ 2024, 427, 428 f., Rn. 47; im Ergebnis ebenso OVG Magdeburg, Beschluss vom 7.3.2024 – 2 M 70/23, EnWZ 2024, 233, 236, Rn. 47 f.

[132] Vgl. etwa OVG Koblenz, Urteil vom 15.8.2024 – 1 A 10604/23.OVG, EnWZ 2024, 427, 428 f., Rn. 53, zwar im Kern zu Solaranlagen, allerdings mit übertragbaren Aussagen zum auch hier betroffenen Umgehungsschutz.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2212-1001
FSC MIX

Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder Umwandlung erneuerbarer Energien mithin grundsätzlich zu genehmigen.

Begründet der besondere denkmalrechtliche Wert und / oder das Ausmaß der Beeinträchtigung des Denkmals selbst oder von Denkmälern in der näheren Umgebung einen vom Regelfall abweichenden atypischen Fall, bedarf es bei der Frage des ‚Ob' der Genehmigung einer – im Ausgangspunkt ergebnisoffenen – Abwägung zwischen dem öffentlichen und privaten Interesse an der Errichtung zur Nutzung von erneuerbaren Energien und dem Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals, in die allerdings das gesetzgeberische Ziel des Klimaschutzes mit erheblichem Gewicht einfließen muss."

Die betroffenen Belange – das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien einerseits und am Erhalt von Denkmälern andererseits – sind sowohl für die Beurteilung, ob ein denkmalfachlicher Regelfall vorliegt (Deutungsvariante 1) als auch bei einer Abwägung (Deutungsvariante 2 und bei Atypik) gegenüberzustellen und zu gewichten. Daher sind in der Folge Ausführungen zu den Maßstäben und Inhalten einer solchen Gegenüberstellung bzw. Abwägung zu machen.

Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Errichtung der WEA und dem Interesse an der Erhaltung des Guts

Widerstreitende Interessen

Im Ausgangspunkt einer Abwägung steht dem öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von WEA das öffentliche Interesse am Denkmalschutz entgegen. Das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung hat durch die Einführung des § 2 EEG 2023 ein überragendes Gewicht erlangt. § 2 S. 1 EEG 2023 stellt klar, dass obgleich WEA von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, die Nutzung der Windenergie zugleich immer dem öffentlichen Interesse dient, weswegen auch öffentliche Belange für diese Vorhaben streiten.[133] Aus § 2 EEG 2023 folgt – ausdrücklich auch für den Bereich des Denkmalschutzes[134] – ein regelmäßiges und gesetzgeberisch intendiertes Übergewicht der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Interessen auch und gerade in Einzelgenehmigungsverfahren wie im vorliegenden Fall. Erneuerbare Energien sollen sich als höchstrangiges öffentliches Interesse in der Abwägung gegenüber anderen Interessen in der Regel durchsetzen, ihr besonders hohes Gewicht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.[135] § 2 EEG 2023 hat dabei auch für die Konstellation eine besondere Bedeutung, in der das Abwägungsergebnis aufgrund eines atypischen Falls nicht schon zugunsten der erneuerbaren Energien vorgezeichnet ist. Denn auch in die dann folgende ergebnisoffene Abwägung muss das hohe Gewicht der erneuerbaren Energien einfließen.[136]

Dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung steht der Denkmalschutz gegenüber, dem der Gedanke der Einmaligkeit des jeweiligen Denkmals, der Standortbindung des Denkmals, der Unvermehrbarkeit des Denkmals und der Unwiederbringlichkeit des Denkmals zugrunde liegt.[137] Er zielt im konkreten Fall darauf ab, das Gut Haneworth möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten, und hat in Niedersachsen den Rang eines Staatsziels. Nach Art. 6 der Niedersächsischen Verfassung schützen das Land, die Gemeinden

---

[133] Vgl. nur *Sailer/Militz*, ZNER 2024, 87, 88.

[134] Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 159.

[135] Statt vieler *Sailer/Militz*, ZNER 2024, 87, 91.

[136] *Sailer/Militz*, ZNER 2024, 87, 92.

[137] *Kleine-Tebbe*, in: Denkmalrecht Niedersachsen, 4. Aufl., Wiesbaden 2022, § 7 Rn. 5.1.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

und die Landkreise die Kunst und Kultur. Hierzu gehören nach allgemeiner Ansicht auch die Kulturdenkmale.[138] Es ist allerdings in der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass die Qualität des Denkmalschutzes als Verfassungsrang in den jeweiligen Länderverfassungen weder einen atypischen Fall begründen noch diesem Belang in der Abwägung ein besonderes, gegenüber den erneuerbaren Energien gesteigertes Gewicht geben können.[139] Dies folgt schon daraus, dass in der Regel – so auch in Niedersachsen (Art. 6c der Niedersächsischen Verfassung) – der Schutz der Natur und Umwelt, denen der in § 2 EEG 2023 eingeräumte Vorrang erneuerbarer Energien dienen soll, ebenfalls Verfassungsrang besitzt. Inwiefern neu zu errichtende WEA im konkreten Fall das Gut Haneworth erheblich beeinträchtigen, ist, wie oben ausgeführt, unter anderem abhängig von ihrem genauen Standort, ihrer Höhe und Dominanz und der Frage, inwieweit unter Zugrundelegung der Wertungen des § 2 EEG 2023 eine gesteigerte Hinnehmbarkeitsschwelle für technische Anlagen in der Umgebung von Denkmälern besteht.

Für die rechtsgutachterliche Untersuchung des Vorliegens eines Regel- oder Ausnahmefalls sowie einer möglicherweise erforderlichen Abwägung zwischen dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung und dem Denkmalschutzinteresse wird auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg (zu den WEA L6, L7 und L9 des WP Lamstedt) vorläufig eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals durch die neu zu errichtenden WEA angenommen. Dabei kann nach der Rechtsprechung des Gerichts eine erhebliche Beeinträchtigung insbesondere anzunehmen sein, wenn das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird.[140]

Zahl der Anlagen und Schutzwürdigkeit des Guts Haneworth

In seiner Entscheidung vom 16. Februar 2017 zu den Anlagen des WP Lamstedt nahm das OVG Lüneburg an, dass die genannten Anlagen zumindest in ihrer Summe das Erscheinungsbild des Gutes erheblich beeinträchtigen würden, da die Beziehung zwischen dem Gut und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht sei und die Anlagen geeignet seien, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen.[141] Diese erhebliche Beeinträchtigung wäre in die Entscheidung, ob ein Regel- oder Ausnahmefall vorliegt, sowie in eine etwaig noch für erforderlich gehaltene Abwägung nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NDSchG n. F. einzustellen.

Für die Frage, welches Interesse im Rahmen des § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2 NDSchG n. F. Vorrang gebührt, ist zudem die Schutzwürdigkeit des Guts Haneworth zu betrachten.[142] Das Gut Haneworth und die darin eingeschlossenen Einzeldenkmale stellt bzw. stellen nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg kein besonders schutzwürdiges Kulturdenkmal dar.[143] In seinem Urteil vom 16.02.2017 führte das OVG dazu aus:

> *„Die Schutzwürdigkeit des Baudenkmals der Gutsanlage L. und der darin eingeschlossenen Einzeldenkmale ist nicht in dem Sinne als besonders hoch zu bewerten, dass bereits aufgrund einer herausragenden Wertigkeit oder besonderen Bedeutsamkeit des Baudenkmals jede Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds*

---

[138] *Kleine-Tebbe/Guntau*, in: Denkmalrecht Niedersachsen, 4. Auflage, Wiesbaden 2022, § 2 Rn. 3.1.

[139] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – OVG 3a A 52/23, BeckRS 2023, 23557, Rn. 52; OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 163.

[140] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 88.

[141] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 128.

[142] Vgl. die Abwägung im Beschluss des OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 588.

[143] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 133.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53284-2312-1001
FSC

desselben als erheblich anzusehen wäre. Zwar erkennt das Landesamt in seiner amtlichen Auskunft vom 6. Januar 2017 (S. 7, letzter Absatz, und S. 8, erster Absatz) den Objekten sowohl eine künstlerische als auch eine wissenschaftliche Bedeutung zu. Die künstlerische Bedeutung sei ohne Zweifel durch die Qualität des Entwurfs AF. X.s gegeben. Auch die wissenschaftliche Bedeutung sei begründet, da das Objekt als Dokument einer hochrangigen Planung aus der Zeit früher formaler Gartenkunst des 20. Jahrhunderts wesentlich zur wissenschaftlichen Erkenntnisfindung beitragen könne. Gerade dieser Objekttyp sei in seiner substantiellen Hinterlassenschaft bereits stark reduziert, also nur noch wenige Objekte seien zur Dokumentation geeignet. Diese Aspekte allein rechtfertigen es aber schon deshalb nicht, die in Rede stehende besonders hohe Schutzwürdigkeit zuzuerkennen, weil Größe und Bedeutung der Gruppe von Denkmalen, aus der das Baudenkmal der Gutsanlage L. (und die darin eingeschlossenen Einzeldenkmale) hiernach herausragen, zu gering sind. Dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege ist nicht darin zu folgen (amtliche Auskunft vom 6.1.2017, S. 8, zweiter Absatz), dass die hinzutretende historische Bedeutung den herausragenden Wert des Objektes im Rechtssinne begründet."

Diese Auffassung vertritt nunmehr auch das Landesamt für Denkmalpflege in seiner fachlichen Stellungnahme vom 13. Dezember 2024 (S. 2): Das Gut Haneworth ist danach kein Denkmal von herausragender Bedeutung; seine Denkmalbedeutung geht durch die geplanten WEA auch nicht verloren.

Bedeutung der Regelvorgabe in § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG n.F.

Bei der Entscheidung über die denkmalschutzrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist zu beachten, dass die Regelvorgabe des § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG n. F. erfüllt ist. Dies gilt unabhängig davon, welcher der oben angesprochenen Deutungsvarianten gefolgt wird. Denn das OVG Lüneburg stellt in seinem Beschluss aus Juni 2023 ausdrücklich klar, dass das gesetzgeberische Ziel des Klimaschutzes mit erheblichem Gewicht in eine vorzunehmende Interessenabwägung einfließen muss.[144] Es führte in seinem Beschluss aus Oktober 2022, in dem es um die Errichtung von WEA in der Nähe einer denkmalgeschützten Mühle ging, zur Wirkung des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG n. F. ferner aus, es sei gerade Inhalt der landesgesetzgeberischen Rechtsänderung zugunsten der Windenergie, dass sich das Interesse an der Errichtung von WEA nun ohne weiteres in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NDSchG n. F. durchsetzen könne. Dies gelte selbst, wenn das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals durch die Anlage nicht nur einfach, sondern sogar erheblich beeinträchtigt würde. Das Gericht bejahte ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung der streitgegenständlichen WEA, gestützt auf die Änderung des § 7 Abs. 2 NDSchG, und begründete dies damit, dass das geschützte Denkmal (die N. Mühle) kein besonders bedeutsames Kulturdenkmal sei und sich auch keine aufdrängende, vorzugswürdige Standortalternative erkennen ließe.[145] Im Gesetzeswortlaut komme ferner die Intention des Gesetzgebers zum Ausdruck, die denkmalrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergienutzung merklich herabzusetzen.[146] Auch die denkmalgeschützten Gebäude sollten ihren Beitrag zum Erreichen der ambitionierten Klimaziele leisten.[147]

---

[144] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023 – 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017, 1020.
[145] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 588.
[146] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 586.
[147] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023 – 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017, 1019.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Die Einschätzung des Gerichts wird von der Gesetzesbegründung gestützt: Inhaltlicher Schwerpunkt der Gesetzesänderung ist unter anderem die Forcierung des Ausbaus erneuerbarer Energien vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundes-Klimaschutzgesetz und der Verschärfung der Klimaschutzvorgaben auf Bundesebene.[148] In der Gesetzesbegründung heißt es:

> *„Die Energiewende findet dezentral im ländlichen Raum statt, denn hier liegen die notwendigen Flächen. Für den ländlichen Raum bedeutet dies Chance und Herausforderung zugleich. Ob Photovoltaik, Windenergie oder Biomasse: Auf dem Land wird die Energie der Zukunft produziert. Eine Chance besteht für den ländlichen Raum vor allem in den Wertschöpfungspotenzialen, die sich mit der auf erneuerbare Energien gründenden Energieversorgung verbinden. Die Kommunen im ländlichen Raum sollen zudem ihr Potenzial als Innovationsräume begreifen und stärken. Dies schafft und sichert bereits jetzt Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten. Die Einführung von Flächen- und Leistungszielen für erneuerbare Energien in § 4 b stärkt die Bedeutung des ländlichen Raumes in seiner Schlüsselrolle als Ort der Energiewende. Gleichzeitig wird durch die Ausbauziele – in Verbindung mit der strategischen Flächensteuerung über das Landes-Raumordnungsprogramm, die Regionalen Raumordnungsprogramme sowie die kommunale Bauleitplanung – die Ansiedlung von Wind und Solarparks in geordnete Bahnen gebracht, um einen ungesteuerten Wildwuchs dieser Anlagen zu vermeiden und die Akzeptanz für die Energiewende in der Bevölkerung nicht zu gefährden."*[149]

Der WP Lamstedt liegt im ländlichen Raum. Die Errichtung der WEA im WP Lamstedt trägt nach der Argumentation der Gesetzesbegründung demnach zur Sicherung der Schlüsselrolle des ländlichen Raumes bei der Energiewende bei.

Vor dem Hintergrund der nicht besonders hohen Schutzwürdigkeit des Guts spricht nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg somit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG n. F. für ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb der WEA im WP Lamstedt und für die Genehmigungsfähigkeit der WEA.[150]

Bestätigung dieser Sichtweise durch denkmalschutzrechtlichen Runderlass

Der Vorrang der geplanten WEA gegenüber dem Denkmalschutz des Guts Haneworth wird auch vom denkmalschutzrechtlichen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur bestätigt. Der Runderlass ist eine verwaltungsintern verbindliche Vorgabe, die über Art. 3 Abs. 1 GG aber auch eine Außenwirkung gewinnt. Auf sie kann sich die Antragstellerin in einem Genehmigungsverfahren im Falle einer – vom Runderlass bezweckten und daher anzunehmenden – ständige Verwaltungspraxis berufen (siehe bereits oben).

Der Runderlass gibt im Wesentlichen vor, dass *„im rechtlichen Ausgangspunkt [...] ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen [ist], soweit das vorrangige öffentliche Interesse an der*

---

[148] Niedersächsischer Landtag, Drs. 18/11015 vom 24. März 2022, Gesetzesentwurf, Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze, S. 10.

[149] Niedersächsischer Landtag, Drs. 18/11015 vom 24. März 2022, Gesetzesentwurf, Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze, S. 11.

[150] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 588.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
FSC MIX

Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt."

Er folgt einem Verständnis des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG als gesetzliche Vorgabe des Abwägungsergebnisses zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG vorliegen.[151] Der Runderlass legt damit ein Normverständnis zugrunde, das dem Verständnis des OVG Lüneburg in seiner Entscheidung aus dem Juni 2023 gleicht.[152] Dieser Gleichlauf ist im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen und wird voraussichtlich auch zu einem Gleichlauf denkmalschutzrechtlicher Genehmigungsentscheidungen und diesbezüglicher Entscheidungen des OVG Lüneburg führen.

Hinsichtlich der in § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG ausdrücklich genannten Tatbestandsvoraussetzungen stellt der Runderlass zunächst klar, dass *„auch bei einem Lebenszyklus von zwanzig oder mehr Jahren [...] noch von Reversibilität auszugehen [ist]".* WEA sind daher als reversibler Eingriff im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG anzusehen *„da Windkraftanlagen [...] regelmäßig auf Zeit errichtet werden und nach Ablauf ihrer Lebensdauer abgebaut oder erneuert werden"* (Ziff. 1, S. 2, siehe bereits oben).

Auch die zweite Tatbestandsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG ist nach dem Runderlass für die geplanten WEA erfüllt. Denn der Runderlass unterstreicht, dass die Regelvermutung nur dann nicht greift, wenn in die Denkmal*substanz* [Hervorhebung d. Verfassers] eingegriffen wird. Beispiele werden im Runderlass zwar nur für Photovoltaikanlagen auf Dächern genannt, etwa der Leitungsbau oder der Austausch historischer Dachsubstanz (S. 2, Ziff. 1, vorletzter Absatz). Exemplarische Ausführungen zu WEA fehlen. Die Beispiele sind aber auf WEA dergestalt wertungsmäßig zu übertragen, dass nur Eingriffe in die Denkmalsubstanz oder vergleichbare Beeinträchtigungen (z.B. der Standfestigkeit des Denkmals) den Tatbestand des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG entfallen lassen. Die Denkmal*substanz* des Guts Haneworth ist durch die geplanten WEA aber nicht betroffen. Diese werden in der Umgebung des Denkmals errichtet. Wenn aber sogar ein geringfügiger Eingriff in die denkmalwerte *Substanz* ausweislich des Wortlauts des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG der Anwendung der Regelvermutung nicht entgegensteht, muss dies für die Betroffenheit nicht der Substanz des Denkmals, sondern allein seiner Umgebung erst recht gelten.[153]

Ebenso wie das OVG Lüneburg es in seiner Entscheidung aus dem Juni 2023[154] handhabte, kommt bei Vorliegen der oben genannten Tatbestandsvoraussetzungen auch nach dem Runderlass die Regelvermutung des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG nur dann nicht zum Tragen, sofern ein atypischer Fall vorliegt: *„Die Prüfung, ob ein atypischer Fall vorliegt, [kann] nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen zu einem positiven Ergebnis kommen. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird die Regelvermutung anzuwenden sein. Ein ausnahmsweise positives Ergebnis der Prüfung ist daher durch die Behörde eingehend und nachvollziehbar zu begründen."*[155]

---

[151] So ist auch der Hinweis im Runderlass zu verstehen, § 7 NDSchG betreffe die Rechtsfolge (Leitfaden, Ziff. 3, S. 4): Liegen die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen und der Regelfall vor, ist die denkmalschutzrechtliche Genehmigung als gebundene Entscheidung zwingend zu erteilen.

[152] Siehe bereits oben, bei der Entscheidung handelt es sich um OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023 – 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017; der Runderlass zitiert die Entscheidung in seinem als Anlage beigefügten Leitfaden, Ziff. 3, S. 4.

[153] Vgl. etwa OVG Koblenz, Urteil vom 15.8.2024 – 1 A 10604/23.OVG, EnWZ 2024, 427, 428 f., Rn. 53, zwar im Kern zu Solaranlagen, allerdings mit übertragbaren Aussagen zum auch hier betroffenen Umgehungsschutz.

[154] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023 – 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017.

[155] Denkmalschutzrechtlicher Runderlass, Leitfaden, Ziff. 3, S. 5.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Der Runderlass gibt in seinem Leitfaden vor, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise ein vom Regelfall abweichender atypischer Fall gegeben sein könnte (Leitfaden, Ziff. 3, S. 4),[156] stellt daran jedoch strenge Anforderungen.

Diese Anforderungen sieht das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege im Konflikt der geplanten WEA mit dem Gut Haneworth nicht als erfüllt an. Es erkennt keinen atypischen Fall. Denn die Denkmalbedeutung des Guts Haneworth gehe durch die geplanten WEA gerade nicht *verloren* (Hervorhebung d. Verfassers, siehe S. 2, vorletzter Absatz der Stellungnahme sowie Ziff. 3, sechster Absatz des Leitfadens zum Runderlass). Es handele sich ferner bei dem Gut nicht um ein Denkmal *von herausragender Bedeutung*, wie es etwa bei UNESCO-Welterbestätten der Fall ist (Hervorhebung d. Verfassers, siehe S. 2, vorletzter Abschnitt der Stellungnahme sowie Ziff. 3, siebter Absatz des Leitfadens zum Runderlass). Das Landesamt für Denkmalpflege sieht folglich im Gut Haneworth keinen der „sehr eng begrenzten Ausnahmefälle", in denen von der gesetzgeberischen Regelvermutung zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien ausnahmsweise abzuweichen wäre.

Windenergienutzung als Beitrag zum Klimaschutz

Wie § 2 EEG 2023 eindeutig festschreibt, besteht das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der WEA ungeachtet des Umstands, dass die Neuerrichtung der WEA auch den wirtschaftlichen Interessen der Nextwind dient.[157] Die Errichtung der Anlagen in der Nähe des Guts Haneworth dient zugleich auch dem Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland. Dies, und damit die WEA selbst, dient wiederum der Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, die über Art. 20a GG Verfassungsrang haben, und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich.[158] Dies ist in der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt[159] und wird vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung der Neufassung des § 2 EEG 2023 explizit festgestellt:

> *„Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. […] Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. […]*
>
> *Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich. Auch die Europäische*

---

[156] Diese nachfolgend im Text genannten Kriterien sind auch nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entscheidend, vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 15.8.2024 – 1 A 10604/23.OVG, EnWZ 2024, 427, 428 f., Rn. 49 f. sowie OVG Magdeburg, Beschluss vom 7.3.2024 – 2 M 70/23, EnWZ 2024, 233, 236, Rn. 48.

[157] Allgemeine Meinung, vgl. nur Sailer/Militz, ZNER 2024, 87, 88.

[158] BT-Drs. 20/1630 vom 02. Mai 2022, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, S. 159.

[159] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – OVG 3a A 52/23, BeckRS 2023, 23557, Rn. 49 ff; OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 155 ff.; OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, BeckRS 2023, 31410, Rn. 109 ff.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind."[160]

Erhebliche Bedeutung des § 2 EEG 2023 für den Abwägungsprozess

Des Weiteren ist die neue Regelung des § 2 EEG 2023 im Genehmigungsverfahren zu beachten. Sie hat zum einen zur Folge, dass die Annahme eines atypischen Falls gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG strengen Anforderungen unterworfen sein muss. Zum anderen hat jede erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse an der Errichtung sowie dem Betrieb der WEA und dem Interesse an der Erhaltung des Guts Haneworth den in § 2 EEG 2023 zum Ausdruck kommenden „Paradigmenwechsel"[161] zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien zu beachten. § 2 EEG 2023 ist auch im Zusammenhang mit landesrechtlichen Denkmalschutzregelungen anwendbar.[162] Der im Wesentlichen wortlautgleiche und auf das hiesige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ebenfalls anwendbare § 3 Abs. 3 S. 1 NKlimaG unterstreicht den Vorrang erneuerbarer Energien noch.[163]

§ 2 EEG 2023 wurde mit Wirkung vom 29.7.2022 durch das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 neu gefasst. Dieser lautet nunmehr:

> *§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien*
>
> *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Allerdings führt § 2 S. 1 EEG nicht zu einem automatischen Vorrang erneuerbarer Energien-Vorhaben gegenüber anderen Belangen.[164] Nach wie vor ist eine umfassende Abwägungsentscheidung im Einzelfall erforderlich, soweit diese fachgesetzlich vorgesehen ist. Denn das überragende Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen kann auch auf gleichrangige Interessen stoßen. § 2 S. 2 EEG 2023 enthält jedoch eine Gewichtungsvorgabe für EE-Anlagen in fachgesetzlich vorgesehenen Abwägungsentscheidungen[165] und flankiert den § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG. Aus der

---

[160] BT-Drs. 20/1630 vom 02. Mai 2022, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, S. 159.

[161] *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1577, 1586.

[162] Zu § 2 EEG 2023: *Schulze*, in: REE 04/2022, 213, 222, Anmerkung zum Beschluss des OVG Magdeburg vom 10.06.2022, 2 L 21/20; im Übrigen gilt der Vorrang des Bundesrechts gilt gegenüber jedem Rechtssatz des Landesrechts unabhängig von seiner Stufe, siehe: *Huber*, in: Sachs GG, Art. 31 Rn. 14; *Hellermann*, in BeckOK Grundgesetz Epping/Hillgruber, 53. Edition, Stand: 15.11.2022, Art. 31 GG, Rn. 15; vgl. auch OVG Koblenz, Urteile vom 8.2.2024 – 1 C 10470/22.OVG, Rn. 116 bei juris sowie vom 15.8.2024 – 1 A 10604/23.OVG, EnWZ 2024, 427, 428 f., Rn. 38 ff. sowie OVG Magdeburg, Beschluss vom 7.3.2024 – 2 M 70/23, EnWZ 2024, 233, 236, Rn. 45 f.

[163] § 3 Abs. 3 S. 1 NKlimaG lautet: *„Die Durchführung von Vorhaben, die der Erreichung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Klimaziele dienen, liegt im überragenden öffentlichen Interesse des Landes; dieses Interesse ist in Schutzgüterabwägungen, die in einem nach Landesrecht durchzuführenden Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren vorzunehmen sind, entsprechend zu gewichten".*

[164] *Schlacke/Wentzien/Römling*: Beschleunigung der Energiewende: Ein gesetzgeberischer Paradigmenwechsel durch das Osterpaket, NVwZ 2022, 1577, 1578.

[165] § 2 EEG 2023 setzt fachgesetzlich vorgesehene Abwägungsentscheidungen voraus, eröffnet diese aber schon deshalb nicht selbst, weil dem Bundesgesetzgeber für das Fachrecht vielfach keine Gesetzgebungskompetenz zusteht. Das ist auch im Denkmalschutzrecht

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Gesetzesbegründung zu § 2 EEG 2023 geht hervor, dass § 2 EEG 2023 im Falle einer Schutzgüterabwägung, wie sie nach dem hiesigen Verständnis des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG in atypischen Fällen vorzunehmen ist, als vorrangiger Belang zu berücksichtigen ist. Nach der Gesetzesbegründung sollen der Errichtung von EE-Anlagen nur in Ausnahmefällen andere Schutzgüter entgegenstehen. So auch beim Denkmalschutz.[166] In der Gesetzesbegründung heißt es:

> *„Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber [...] dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.*[167]

Schlacke/Wentzien/Römling sprechen von einem „absoluten Gewichtungsvorrang", der aber nicht ausschlösse, dass die gebündelten entgegenstehenden Belange im Einzelfall schwerer wögen als das Interesse am Ausbau der Energieanlagen.[168]

Weiter heißt es in den Gesetzgebungsunterlagen:

> *„Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt."*[169]

Würde eine Abwägung erforderlich, weil das Vorliegen eines Regelfalls entgegen der denkmalfachlichen Stellungnahme verneint oder § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG nur als Gewichtungsvorgabe verstanden würde, wäre wiederum zu prüfen, ob der Errichtung und dem Betrieb von WEA in der Nähe des Guts Haneworth öffentliche Interessen mit einem mit Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang entgegenstehen und möglicherweise eine Konstellation vorliegt, in welchem eine Überwindung der Schutzgüter des Klimaschutzes und der öffentlichen Sicherheit ausnahmsweise geboten ist.

---

so. Ist § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG daher als Vorgabe eines Abwägungsergebnisses im Regelfall zu verstehen (so das OVG Lüneburg und der denkmalschutzrechtliche Runderlass, s.o.), wird nicht aufgrund § 2 EEG 2023 dennoch abgewogen.

[166] *Schlacke/Wentzien/Römling*: Beschleunigung der Energiewende: Ein gesetzgeberischer Paradigmenwechsel durch das Osterpaket, NVwZ 2022, 1577, 1578

[167] BT-Drs. 20/1630 vom 02. Mai 2022, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, S. 159.

[168] *Schlacke/Wentzien/Römling*: Beschleunigung der Energiewende: Ein gesetzgeberischer Paradigmenwechsel durch das Osterpaket, NVwZ 2022, 1577, 1578.

[169] BT-Drs. 20/1630 vom 02. Mai 2022, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, S. 159; in Anwendung dieser Grundsätze: OVG Münster Beschluss vom 11.8.2022 – 22 A 1492/20, BeckRS 2022, 20706, Rn. 30; OVG Münster Urteil vom 29.11.2022 – 22 A 1184/18, BeckRS 2022, 38652, Rn. 301.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Dies hängt zwar vom konkreten Layout der neu zu errichtenden WEA und der Wirkung dieser WEA auf das Denkmal ab (s.o.), ist aber voraussichtlich nicht der Fall. Insbesondere ist dabei ausschlaggebend, dass es sich beim Gut Haneworth um kein besonders bedeutsames Kulturdenkmal handelt und nicht in die Substanz des Denkmals eingegriffen wird. Das Denkmal wird darüber hinaus nicht unwiederbringlich beeinträchtigt, da die WEA nach ihrer Laufzeit wieder zurückgebaut werden können. Diese Argumente nennt auch das Landesamt für Denkmalpflege für das Vorliegen eines denkmalschutzrechtlichen Regelfalls.

Sofern die geplanten Standorte der WEA im Rahmen der Neuaufstellung des RROP 2017 des Landkreises Cuxhaven in einem Vorranggebiet für Windenergie liegen sollten, spräche dies zusätzlich für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der WEA. Denn zum einen ist dort, wie vom Gesetzgeber angeführt, eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien schon erfolgt. Zum anderen sollen in einem Windvorranggebiet prinzipiell so viele WEA wie möglich errichtet werden.[170]

Damit kann festgehalten werden, dass vor dem Hintergrund des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG und des § 2 S. 2 EEG 2023 gewichtige Gründe für ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung der WEA im WP Lamstedt gegenüber der unveränderten Erhaltung des Guts Haneworth sprechen.

Keine Prüfung von Standortalternativen

Eine Prüfung von Standortalternativen ist für die in einem Windenergiegebiet geplanten WEA keine Genehmigungsvoraussetzung mehr. Der vom OVG Lüneburg in früheren Entscheidungen verfolgte Ansatz, wonach Standortalternativen, die sich aufdrängen, noch zu prüfen waren,[171] ist unter anderem durch die Änderungen des § 7 Abs. 2 NDSchG sowie den neu eingeführten § 2 EEG 2023 und das Windenergieflächenbedarfsgesetz („**WindBG**") überholt.[172]

Dass die Genehmigung von WEA grundsätzlich nicht mehr von einer Standortalternativenprüfung abhängig gemacht werden darf, steht im Einklang mit der jüngeren oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung,[173] auch des OVG Lüneburg,[174] sowie der rechtswissenschaftlichen Literatur.[175] Diese Auffassung entspricht ferner dem gesetzgeberischen Ziel der Errichtung möglichst vieler WEA in Windenergiegebieten, um dem überragenden öffentlichen Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energien gerecht zu werden (§ 2 EEG 2023 i.V.m. den Wertungen des WindBG).[176]

Eine Standortalternativenprüfung ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als gebundene Kontrollerlaubnis,[177] auf die der Anspruchsteller bei Vorliegen der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch hat, bereits wesensfremd; daher liegt auch die Wahl

---

[170] Vgl. nur OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 167.

[171] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 589; schon nach der bisherigen Rechtsprechung war jedoch kein Genehmigungshindernis in dem bloßen Vortrag zu sehen, eine vorzugswürdige Standortalternative hätte sich irgendwo finden lassen, wäre nach ihr gesucht worden.

[172] So ausdrücklich zur Rechtsprechung des OVG Lüneburg *Rietzler/Weinke*, in Wust: Windenergierecht, 2024, § 12 Rn. 57 – im Anschluss an die von den Autoren zitierte und kritisierte Entscheidung des OVG Lüneburg vom 12.10.2022 (s.o. Fn. 171) hat das OVG in einer jüngeren Entscheidung das Erfordernis einer Standortalternativenprüfung nicht mehr erwähnt. Viel spricht dafür, dass das OVG jedenfalls in der Konstellation eines denkmalschutzrechtlichen Regelfalls keine Alternativenprüfung mehr verlangt.

[173] OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, BeckRS 2023, 31410, Rn. 121; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – OVG 3a A 52/23, BeckRS 2023, 23557, Rn. 56; OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 166 f. sowie OVG Koblenz, Urteil vom 15.8.2024 – 1 A 10604/23.OVG, EnWZ 2024, 427, 429 f., Rn. 55 ff.

[174] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023 – 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017, 1019.

[175] Ausdrücklich etwa *Sailer/Militz*, ZNER 2024, 87, 92; *Deutinger/Sailer*, ZNER 2023, 120, 127; *Rietzler/Weinke*, in Wust: Windenergierecht, 2024, § 12 Rn. 55 ff.

[176] *Rietzler/Weinke*, in Wust: Windenergierecht, 2024, § 12 Rn. 56.

[177] Es handelt sich also um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, *Jarass*, in Jarass, BImSchG, 15. Aufl 2024, § 4 Rn. 42.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

der WEA-Standorte allein in der Hand der Vorhabenträgerin.[178] Soll der Vorhabenträgerin im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eine Pflicht zur Prüfung eines alternativen, die Umgebung des Denkmals weniger beeinträchtigenden Vorhabenstandorts abverlangt werden, liegt darin eine grundrechtseinschränkende Regelung. Eine solche Vorgabe bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.[179] Eine entsprechende Regelung zur Alternativenprüfung ist aber weder in Niedersachsen noch in einem anderen Landesgesetz bislang vorgesehen.

Die Entbehrlichkeit einer Alternativenprüfung gilt insbesondere in Konstellationen wie der vorliegenden, in denen WEA in einem Windenergiegebiet errichtet werden, und diese WEA denkmalschutzrechtlich keinen atypischen Fall im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG darstellen. Denn dann greift der vom OVG Lüneburg im Juni 2023 konstatierte Maßstab, wonach in einem denkmalschutzrechtlichen Regelfall die Errichtung von WEA grundsätzlich zu genehmigen ist.[180]

Rietzler/Weinke führen spezifisch zur Neufassung des § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG aus, dass die in § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG und § 3 NKlimaG *„gesetzlich vorgegebenen Ziele [...] angesichts des voranschreitenden Klimawandels derart ambitioniert [sind], dass kein Spielraum dafür besteht, den Vorhabenträger auf einen Alternativstandort zu verweisen. Sofern andernorts geeignete Flächen bestehen, müssen diese für andere Windenergieprojekte freigehalten werden. In der Konsequenz dessen räumt der Gesetzgeber mit § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG den Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel den Vorrang vor dem Interesse an der unveränderten Erhaltung des jeweiligen Denkmals ein [...]. An weitere Voraussetzungen hat der Gesetzgeber die regelhafte Rechtsfolge, den Eingriff in das Kulturdenkmal zu genehmigen, nicht geknüpft."*

Nach der früheren Rechtsprechung des OVG Lüneburg war zwar im Rahmen der Abwägung auch für den Fall der erheblichen Beeinträchtigung eines nicht besonders bedeutsamen Kulturdenkmals zu prüfen, ob sich vorzugswürdige Standortalternativen aufdrängen.[181] Die Prüfung „sich aufdrängender" Standorte sollte die Behörde zwingen, naheliegende Alternativen auch näher in Betracht zu ziehen, aber nicht dazu, alle denkbaren Möglichkeiten zu untersuchen und in das Verfahren einzuführen.[182]

> *„Eine Alternative ist die tatsächliche Möglichkeit, ein Ziel auf andere Weise zu erreichen. [...] Bei einer zu berücksichtigenden Alternative muss es sich im Hinblick auf die Windhöffigkeit, die geplante Konzentration der Windenergieanlagen, die Größe der Konzentrationszone bzw. die Anzahl der Windenergieanlagen sowie deren Erschließungssituation um gleichwertige bzw. zumindest vergleichbare Standorte handeln. Außerdem muss ein Alternativstandort tatsächlich (insbesondere technisch) realisierbar und vor dem Hintergrund anderer Planungs- und Genehmigungsvoraussetzungen rechtlich zulässig sein."*[183]

Mit der Änderung des § 7 Abs. 2 NDSchG war jedoch schon nach der Entscheidung des OVG Lüneburg aus dem Jahr 2022 keine Betrachtung von Alternativstandorten außerhalb des Gemeindegebietes mehr geboten, sofern das Kulturdenkmal weder besonders bedeutsam war noch am Rande der Standortgemeinde der zur Genehmigung gestellten WEA lag.[184] Außerdem, merkte das Gericht an,

---

[178] *Gärditz*, in Appel/Ohms/Saurer, BImSchG, 2021, § 6 Rn. 8: „Standortauswahl als Herzstück materieller Integration weiterhin in der Hand des Anlagenbetreibers [belassen]".

[179] Zum Ganzen *Rietzler/Weinke*, in Wust: Windenergierecht, 2024, § 12 Rn. 55; siehe etwa § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG.

[180] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023 – 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017, 1019.

[181] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022, 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 586.

[182] BVerwG, Urteil vom 12.12.1996, 4 C 29/94, NVwZ 1997, 908; *Ziekow*, in: Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Aufl. 2014, § 6 Rn. 44.

[183] VG Wiesbaden, Urteil vom 24.7.2020 – 4 K 2962/16.WI, BeckRS 2020, 45272, Rn 126.

[184] Danach hatte sich bei WEA, die allgemein der Stromerzeugung dienen, die denkmalrechtliche Standortalternativenprüfung grundsätzlich auf das Gebiet des jeweiligen Trägers der Regionalplanung zu erstrecken, siehe OVG Lüneburg, Beschluss vom

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

dürfte sich aus § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG n. F. zugunsten des Vorhabens auch in Bezug auf etwaige Standortalternativen eine Verschiebung der Argumentationslast ergeben.[185] Im Einklang mit der jüngeren oberveraltungsgerichtlichen Rechtsprechung und der Literatur spricht viel dafür, dass auch das OVG Lüneburg nunmehr eine Alternativenprüfung jedenfalls bei einem denkmalschutzrechtlichen Regelfalls nicht mehr für erforderlich zu hält.[186]

Schon in seinem Urteil vom 16. Februar 2022 hatte das OVG Lüneburg zur Frage des – mittlerweile abgeschafften – „zwingend Verlangt seins" des Eingriffs im Rahmen der Prüfung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. b NDSchG a.F. ausgeführt, dass eine Prüfung von Standortalternativen wegen höherrangiger Interessen, z.B. der Sicherung der Energieversorgung, entfallen könnte:

> *„[…] das allgemeine öffentliche Interesse am Einsatz erneuerbarer Energien ist nicht von so großem Gewicht, dass es ohne Rücksicht auf ein Vorhandensein von alternativen Standorten die Zulassung von Windenergieanlagen selbst dort geböte, wo Baudenkmale in ihrem Erscheinungsbild nicht nur unwesentlich, sondern sogar erheblich beeinträchtigt werden. Ob dies anders zu beurteilen wäre, wenn sich bundesweit oder auch nur auf dem Gebiet des Beklagten die Energieversorgung ohne die Errichtung von Windenergieanlagen gerade am hier in Rede stehenden Standort nicht mehr sichern ließe, bedarf keiner Entscheidung. Denn dafür ist nichts ersichtlich."*

Zwar ist nicht ersichtlich, dass sich ohne die Errichtung der WEA in der Nähe des Gutes Haneworth die bundesweite Energieversorgung oder die Versorgung der Samtgemeinde Börde Lamstedt nicht mehr sichern ließe. Der neu gefasste § 2 EEG 2023 bringt jedoch ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung jeder einzelnen EE-Anlage zum Ausdruck, das eine Standortalternativenprüfung entbehrlich macht.[187] In der Gesetzesbegründung dazu heißt es:

> *„Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen. Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich.[188]*

In seiner jüngsten Entscheidung zu denkmalrechtlichen Anforderungen an WEA äußert sich das OVG Lüneburg zur Notwendigkeit einer Standortalternativenprüfung nicht mehr. Vielmehr stellt es fest,

---

21.4.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 313. Dabei blieb allerdings unklar, auf welches Gebiet sich eine Alternativstandortprüfung im Fall des Guts Haneworth hätte beziehen müssen. Das Gut liegt in der Gemeinde Mittelstenahe, während der Windpark zu großen Teilen in der Gemeinde Lamstedt liegt. Beide Gemeinden gehören zur Samtgemeinde Börde Lamstedt.

[185] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585, 589.

[186] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023, 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017

[187] *Rietzler/Weinke*, in Wust: Windenergierecht, 2024, § 12 Rn. 56.

[188] BT-Drs. 20/1630 vom 02. Mai 2022, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, S. 159.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
FSC MIX FSC® C149247

dass bei Vorliegen eines denkmalschutzrechtlichen Regelfalls die Errichtung der WEA grundsätzlich zu genehmigen ist.[189]

Die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und die rechtswissenschaftliche Literatur sehen ebenfalls keinen Raum mehr für eine Standortalternativenprüfung. Sie rekurrieren dabei insbesondere auf den gesetzgeberischen Willen, dem Ausbau erneuerbarer Energien einen prinzipiellen Vorrang vor dem Denkmalschutz einzuräumen.[190] Dieser Wille findet auch in § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG Ausdruck. Die Entbehrlichkeit einer Alternativenprüfung gilt insbesondere, wenn WEA in Windenergiegebieten errichtet werden sollen, die zur Erreichung der gesetzlichen Flächenziele aus dem WindBG vorgesehen sind. Denn in diesen Gebieten verfolgen sowohl der Bundesgesetzgeber mit dem WindBG als auch der Landesgesetzgeber und – im hiesigen Fall – der Landkreis Cuxhaven als zuständige Planungsbehörde das gemeinsame Ziel, möglichst viele WEA zu errichten. Mit den ausgewiesenen Windenergiegebieten sollen die Flächenbeitragswerte des WindBG und die gesetzlichen Ausbauziele für EE-Anlagen erreicht werden. So liegt es auch im Falle der gegenständlichen WEA.

Dass für die Genehmigungsfähigkeit von WEA keine Alternativenprüfung mehr durchzuführen ist, macht speziell in Niedersachsen zu dem der denkmalschutzrechtliche Runderlass deutlich. Dieser führt aus, dass *„sich eine Prüfung von Standortalternativen bei Vorliegen eines Regelfalls im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und S. 2 NDSchG erübrigen [wird]"* und verweist dabei auf die *„ambitionierten Ziele des NKlimaG"* (Leitfaden, Ziff. 3, S. 5). Da ausweislich der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege ein solcher Regelfall hier vorliegt, darf die Genehmigung nicht vom Ergebnis einer Standortalternativenprüfung abhängig gemacht werden.

Die FA Windenergie an Land merkt zur Frage der Notwendigkeit der Suche von Alternativstandorten an: *„Vernachlässigt wird hierbei jedoch, dass gerade bei der Konzentrationsflächenplanung die Eignung von Standorten für die Windenergienutzung in der Regel anhand unterschiedlicher Kriterien, wie der vorhandenen Windhöffigkeit, bereits großflächig im Bundesland betrachtet wurde.*[191] Zur Frage des Eingangs von Konzentrationsflächenplanungen in die durch § 2 EEG 2023 beeinflussten Abwägungsentscheidungen sieht die Gesetzesbegründung der Neufassung des EEG ebenfalls vor, dass *„Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung [...] regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt* [ist]*."*[192]

Die jüngste oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung spricht sich ebenfalls mit Rekurs auf § 2 EEG 2023 dafür aus, auf eine Alternativenprüfung grundsätzlich komplett zu verzichten. So sehen die Oberverwaltungsgerichte Münster, Berlin-Brandenburg Greifswald und Koblenz für eine Standortalternativenprüfung prinzipiell keinen Raum mehr.[193] Dies hat bei einer vorsichtigen Auslegung des Urteils des OVG Münster jedenfalls dann zu gelten, wenn das jeweilige Landesrecht eine Alternativenprüfung nicht ausdrücklich vorsieht.[194] In § 7 Abs. 2 NDSchG fehlt es an der Anordnung einer solchen Prüfung, sodass sie auch unter Zugrundelegung der Entscheidung des OVG

---

[189] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023, 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017; *Rietzler/Weinke*, in Wust: Windenergierecht, 2024, § 12 Rn. 57, führen explizit aus, dass § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG so zu verstehen ist, dass bei Vorliegen eines denkmalschutzrechtlichen Regelfalls keine Standortalternativenprüfung durchzuführen ist.

[190] Vgl. nur *Rietzler/Weinke*, in Wust: Windenergierecht, 2024, § 12 Rn. 56.

[191] *FA Windenergie an Land*, Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, 2019, S. 12.

[192] BT-Drs. 20/1630 vom 02. Mai 2022, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, S. 159.

[193] OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, BeckRS 2023, 31410, Rn. 121; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – OVG 3a A 52/23, BeckRS 2023, 23557, Rn. 56; OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 166 f. sowie OVG Koblenz, Urteil vom 15.8.2024 – 1 A 10604/23.OVG, EnWZ 2024, 427, 429 f., Rn. 55 ff.

[194] OVG Münster, Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK, BeckRS 2023, 31410, Rn. 121; das betonen auch *Rietzler/Weinke*, in Wust: Windenergierecht, 2024, § 12 Rn. 55.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Münster nicht mehr stattzufinden hat und dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann. Wie oben geschildert, hat das OVG Lüneburg zu § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG im Gegenteil sogar ausgeführt, dass bei einem denkmalschutzrechtlichen Regelfall – wie in der vorliegenden Konstellation – die Genehmigung grundsätzlich zu erteilen ist.[195] Das OVG Koblenz führt aus: *„Der Schutzzweck des § 2 EEG steht einer Prüfung von alternativen Standorten für Anlagen der erneuerbaren Energien von vornherein entgegen."*[196]

Jedenfalls muss eine Alternativenprüfung entfallen, wenn sich der Standort der WEA in einem Windvorranggebiet befindet. Denn in einem solchen Gebiet sollen prinzipiell so viele WEA wie möglich errichtet werden.[197] Sofern die Standorte der neu zu errichtenden WEA nicht nur nach dem gegenwärtigen Entwurf, sondern – wie anzunehmen ist – auch in der finalen Fassung des RROP 2017 des Landkreises Cuxhaven in Windenergiegebieten liegen, spricht dies zusätzlich gegen das Erfordernis einer Alternativenprüfung.

Auch mit Blick auf § 2 EEG 2023 sprechen dezidierte Argumente dafür, eine Standortalternativenprüfung nicht mehr als Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von WEA anzusehen. Diese Auffassung wird vom OVG Greifswald, vom OVG Koblenz und vom OVG Berlin-Brandenburg getragen und in der Literatur aufgegriffen.[198]

Das OVG Berlin-Brandenburg betont dabei ausdrücklich, dass eine Standortalternativenprüfung in dem von ihm entschiedenen Fall zwar zum einen nicht gefordert war, weil der Beklagte schon keine konkreten Anhaltspunkte für zumutbare Standortalternativen genannt hatte. Zum anderen – und weitergehend – führt das Gericht aber aus, dass *„unabhängig davon [...] das öffentliche Interesse dafür [streitet], die für WEA zur Verfügung stehenden Flächen auch möglichst umfassend zu nutzen."*[199]

Die Oberverwaltungsgerichte legen dar, dass es für den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausbau der Windenergie auf jeden einzelnen Standort für eine WEA ankommt.[200] *„Jede einzelne Anlage an jedem einzelnen Standort ist überragend wichtig"*[201], führt das OVG Greifswald pointiert aus. Das „überragende" öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von WEA, dem das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit noch an die Seite gestellt ist, verlange, die für WEA zur Verfügung stehenden Flächen möglichst umfassend zu nutzen.[202] Das Argument, das Denkmal sei ortsgebunden, eine geplante WEA demgegenüber nicht, gelte vor dem Hintergrund des § 2 EEG 2023 gerade nicht.[203]

Auch die praktische Wirksamkeit führen die Oberverwaltungsgerichte gegen das Erfordernis einer Alternativenprüfung an: Die Verschiebung des Vorhabenstandorts sei häufig schon wegen der Grundeigentums- oder privatrechtlichen Nutzungsverhältnisse unmöglich; sie könne zudem vielfältige andere Problemfragen aufwerfen und ist *„darüber hinaus im Genehmigungsverfahren kaum zu leisten"*[204]. Es liefe folglich dem in § 2 EEG 2023 und in seiner Gesetzesbegründung klar zum

---

[195] OVG Lüneburg, Beschluss vom 8.6.2023, 1 ME 15/23, NVwZ 2023, 1017

[196] OVG Koblenz, Urteil vom 15.8.2024 – 1 A 10604/23.OVG, EnWZ 2024, 427, 429 f., Rn. 55

[197] Dazu OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 167; vgl. auch *Rietzler/Weinke*, in Wust: Windenergierecht, 2024, § 12 Rn. 56, die betonen, dass es *„angesichts des bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausbaus der Windenergie (vgl. § 4 Nr. 1 EEG) auf jeden einzelnen zulässigen Standort"* ankommt.

[198] *Rietzler/Weinke*, in Wust: Windenergierecht, 2024, § 12 Rn. 56.

[199] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – OVG 3a A 52/23, BeckRS 2023, 23557, Rn. 56.

[200] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – OVG 3a A 52/23, BeckRS 2023, 23557, Rn. 56.

[201] OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 167.

[202] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – OVG 3a A 52/23, BeckRS 2023, 23557, Rn. 56.

[203] OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, KlimR 2023, 120, Rn. 166.

[204] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.7.2023 – OVG 3a A 52/23, BeckRS 2023, 23557, Rn. 56.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Beschleunigungsanliegen zuwider, würde man für die Genehmigungsfähigkeit von WEA eine vorhergehende Standortalternativenprüfung fordern.

Im Ergebnis ist damit auch unter Zugrundelegung der jüngsten oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Literatur mit guten Argumenten keine Prüfung von Standortalternativen im Rahmen der Abwägung zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien mit dem Denkmalschutz erforderlich. Alternative Standorte können dem Vorhaben folglich nicht entgegengehalten werden. Speziell für Niedersachsen bestätigen das auch der denkmalschutzrechtliche Runderlass sowie die Neufassung des § 7 Abs. 2 S. 2 NSchG.

2. Entgegenstehen Bauordnungsrechtlicher Vorschriften – Denkmalschutzrecht

Der Errichtung und dem Betrieb von WEA in der Nähe des Gutes Haneworth könnten des Weiteren bauordnungsrechtliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich auch ein privilegiertes Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB u. a. vor, wenn das Vorhaben Belange des Denkmalschutzes beeinträchtigt.

§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB gewährleistet jedoch nur einen Mindestschutz an bundesrechtlich eigenständigem Denkmalschutz, dem im Verhältnis zu den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften des Landesrechts, die nach § 29 Abs. 2 BauGB unberührt bleiben, eine Auffangfunktion zukommt. Er schützt vor Beeinträchtigungen des Denkmals in seiner Substanz und seiner Ausstrahlungswirkung in die Umgebung hinein: Vorhaben, die die Denkmalwürdigkeit erheblich beeinträchtigen, dürfen nur zugelassen werden, wenn das Vorhaben durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls oder überwiegende private Interessen gerechtfertigt ist.[205] Damit greift § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB nur dort unmittelbar selbst ein, wo grobe Verstöße in Frage stehen.[206] Ein grober Verstoß gegen Belange des Denkmalschutzes ist anzunehmen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit zu bejahen ist.[207] Die Belange des Denkmalschutzes werden dabei auch im Rahmen des § 35 BauGB durch das Denkmalrecht der Länder konkretisiert.[208] Insoweit sind im Rahmen dieser Prüfung ebenfalls die §§ 8 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 NDSchG zu beachten. Ist ein Vorhaben nach diesen landesdenkmalrechtlichen Normen genehmigungsfähig, kann sich deshalb aus einer Heranziehung des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB nichts anderes ergeben.[209]

Auf der Grundlage der unter Punkt 1. Angestellten Erwägungen dieses Gutachtens verstößt die Genehmigung von neu zu errichtenden WEA im WP Lamstedt deshalb nicht gegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 1 S. 5 und Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Im Übrigen wäre auch innerhalb dieser Abwägung die Gewichtungsvorgabe des § 2 EEG 2023 zu beachten.

* * *

[205] *Klein-Tebbe*, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Aufl., München 2022, H. Rn. 343.
[206] Vgl. BVerwG, Urteil vom 21.4.2009, BVerwG 4 C 3.08, Rn. 21.
[207] OVG Lüneburg, Urteil vom 16.02.2017 – 12 LC 54/15, BeckRS 2017, 107687, Rn. 137.
[208] BVerwG, Urteil vom 21.4.2009, BVerwG 4 C 3.08, Rn. 21; zuletzt auch Sächsisches OVG, Urteil vom 21.3.2024 – 1 C 2/24, Rn. 90 ff. bei juris.
[209] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21, NordÖR 2022, 585.

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Hamburg, den 10.03.2025

Watson Farley & Williams LLP

Dr. F. Maximilian Boemke
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Philipp Kleiner
Rechtsanwalt | Associate

Druckprodukt mit finanziellem
Klimabeitrag

F. ANHANG

Anhang 1 (Gegenwärtige Sichtachsen und Visualisierungen)

Für eine Standortkarte aller unten aufgeführten Abbildungen siehe Anhang 2.

Abbildung 1.1.1 (IMG_0065; aktuelle südliche Außenperspektive, Blick aus Gutsnähe von südlich des Guts nach Süden auf freigehaltene Feldflur):

Abbildung 1.1.2 (IMG_0065-Fotomontage-beschriftet; südliche Außenperspektive, Blick aus Gutsnähe von südlich des Guts nach Süden auf freigehaltene Feldflur, Fotomontage):

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
FSC MIX C149247

Abbildung 1.2.1 (IMG_0076-x4; aktuelle nördliche Außenperspektive, Blick von Standort östlich neben der Einmündung der repräsentativen alleeartigen Zufahrt in die L 116):

Abbildung 1.2.2 (IMG_0077-x4; aktuelle nördliche Außenperspektive, nach links (Südosten) geschwenkter Blick östlich neben der Einmündung der Zufahrt in die L 116):

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
FSC

Abbildung 1.2.3 (IMG_007677-Fotomontage-beschriftet; nördliche Außenperspektive, Weitwinkelblick von Standort neben der Einmündung der repräsentativen alleeartigen Zufahrt in die L 116, Fotomontage):

Abbildung 1.3.1 (IMG_0074-x4; aktuelle nördliche Außenperspektive, Blick von Standort westlich neben der Einmündung der repräsentativen alleeartigen Zufahrt in die L 116):

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
FSC FSC® C140247

Abbildung 1.3.2 (IMG_0074-x4-Fotomontage-beschriftet; nördliche Außenperspektive, Blick von Standort westlich neben der Einmündung der repräsentativen alleeartigen Zufahrt in die L 116, Fotomontage):

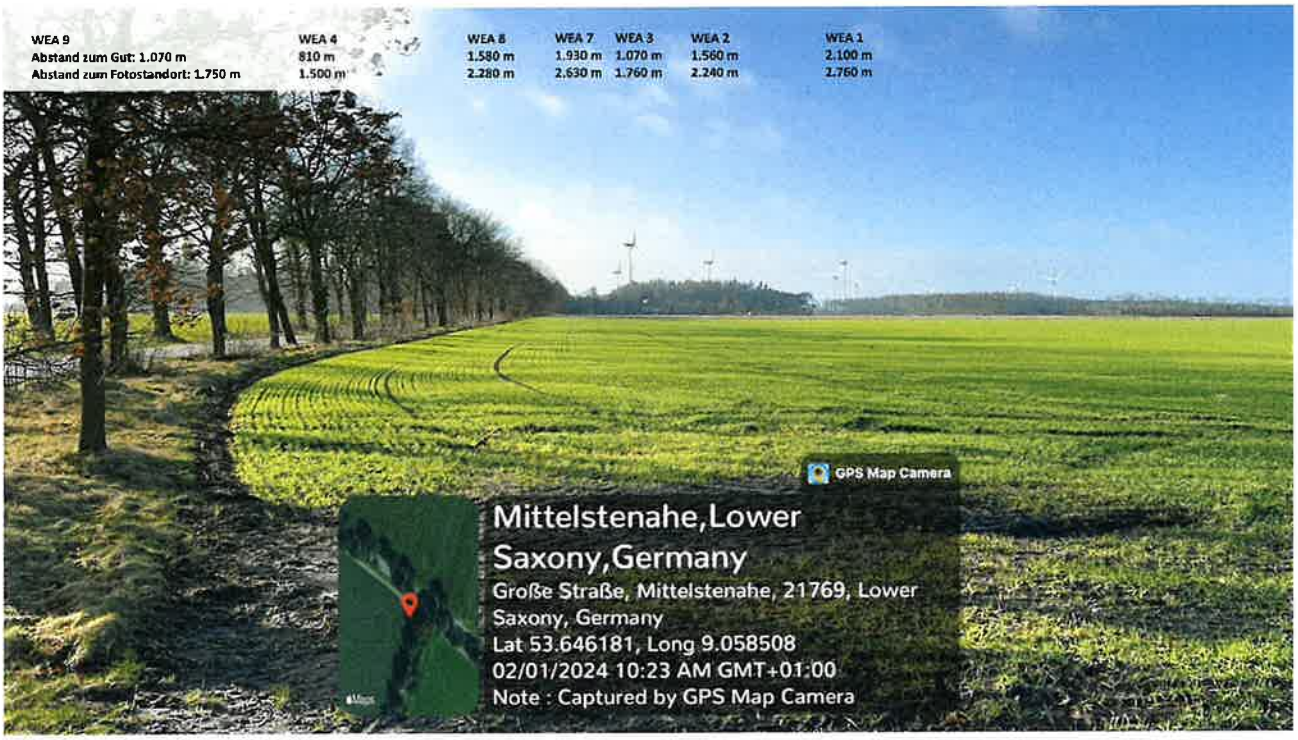

Abbildung 1.4.1 (IMG_0075-x4; aktuelle nördliche Außenperspektive, Blick von der L 116 in die Einmündung der repräsentativen alleeartigen Zufahrt):

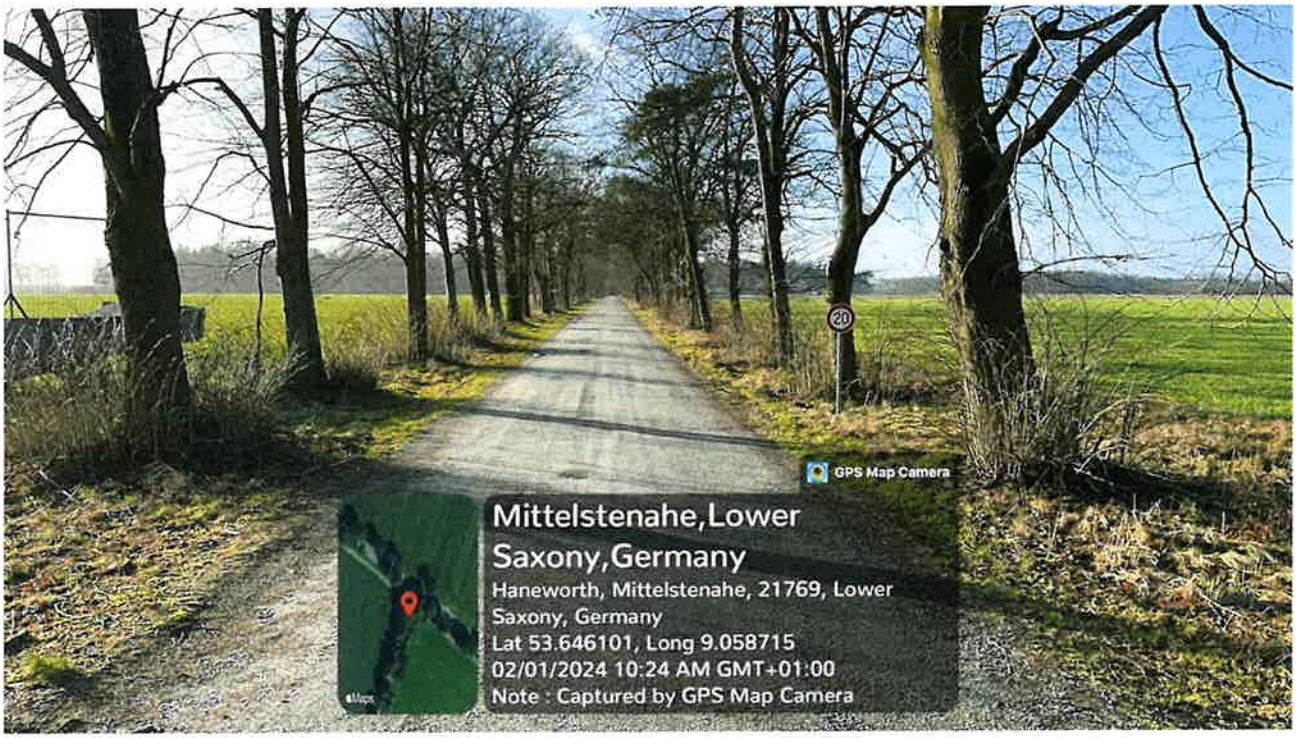

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
FSC MIX C149247

Abbildung 1.4.2 (IMG_0075-x4-Fotomontage-beschriftet; nördliche Außenperspektive, Blick von der L 116 in die Einmündung der repräsentativen alleeartigen Zufahrt, Fotomontage):

Abbildung 1.5.1 (NO_01_rechts; aktuelle nördliche Außenperspektive, Blick von der L 116, östlich von der Einmündung der repräsentativen alleeartigen Zufahrt, nach schräg-rechts in Richtung Gut (Südwesten):

Abbildung 1.5.2 (NO_01_links; aktuelle nördliche Außenperspektive, Blick von der L 116, östlich von der Einmündung der repräsentativen alleeartigen Zufahrt, nach schräg-links in Richtung Gut (Südwesten):

Abbildung 1.5.3 (NO_01-Fotomontage-beschriftet; nördliche Außenperspektive, Blick von der L 116, östlich von der Einmündung der repräsentativen alleeartigen Zufahrt, nach schräg-links in Richtung Gut (Südwesten, Fotomontage):

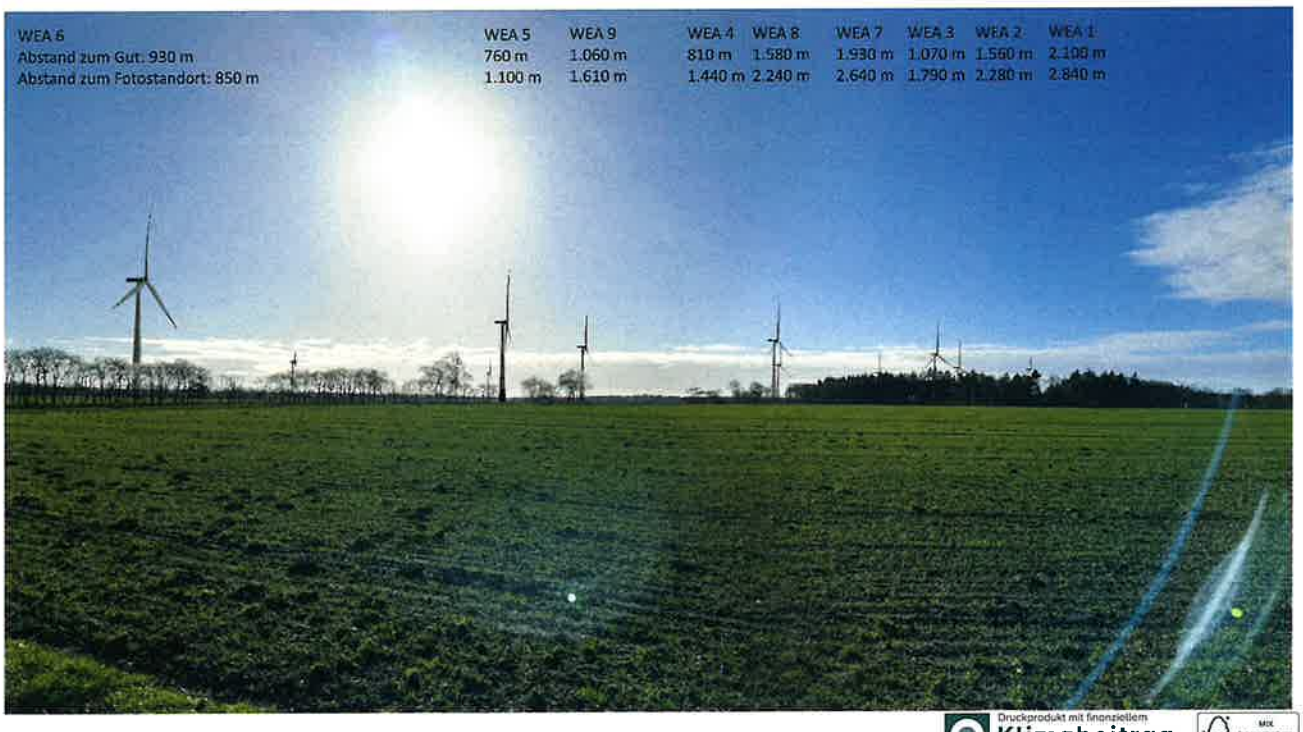

Druckprodukt mit finanziellem
Klimabeitrag

Abbildung 1.6.1 (NO_02; aktuelle nördliche Außenperspektive, Blick von der L 116, weiter östlich von der Einmündung der repräsentativen alleeartigen Zufahrt, nach schräg-rechts in Richtung Gut (Südwesten)):

Abbildung 1.6.2 (NO_02-Fotomontage-beschriftet; nördliche Außenperspektive, Blick von der L 116, weiter östlich von der Einmündung der repräsentativen alleeartigen Zufahrt, nach schräg-rechts in Richtung Gut (Südwesten), Fotomontage):

Abbildung 1.7.1 (NW_01-links; aktuelle nordwestliche Außenperspektive, Blick auf Feldflur südlich des Guts, nach links geschwenkt):

Abbildung 1.7.2 (NW_01-rechts; aktuelle nordwestliche Außenperspektive, Blick auf Feldflur südlich des Guts, nach rechts geschwenkt):

Abbildung 1.7.3 (NW_01-Fotomontage-beschriftet; nordwestliche Außenperspektive, Weitwinkelblick auf Feldflur südlich des Guts, Fotomontage):

Abbildung 1.8.1 (SO_01; aktuelle südöstliche Außenperspektive, Blick auf Feldflur südlich des Guts von der B 495):

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53264-2312-1001
FSC C149247

Abbildung 1.8.2 (SO_01-Fotomontage-beschriftet, südöstliche Außenperspektive, Blick auf Feldflur südlich des Guts von der B 495, Fotomontage):

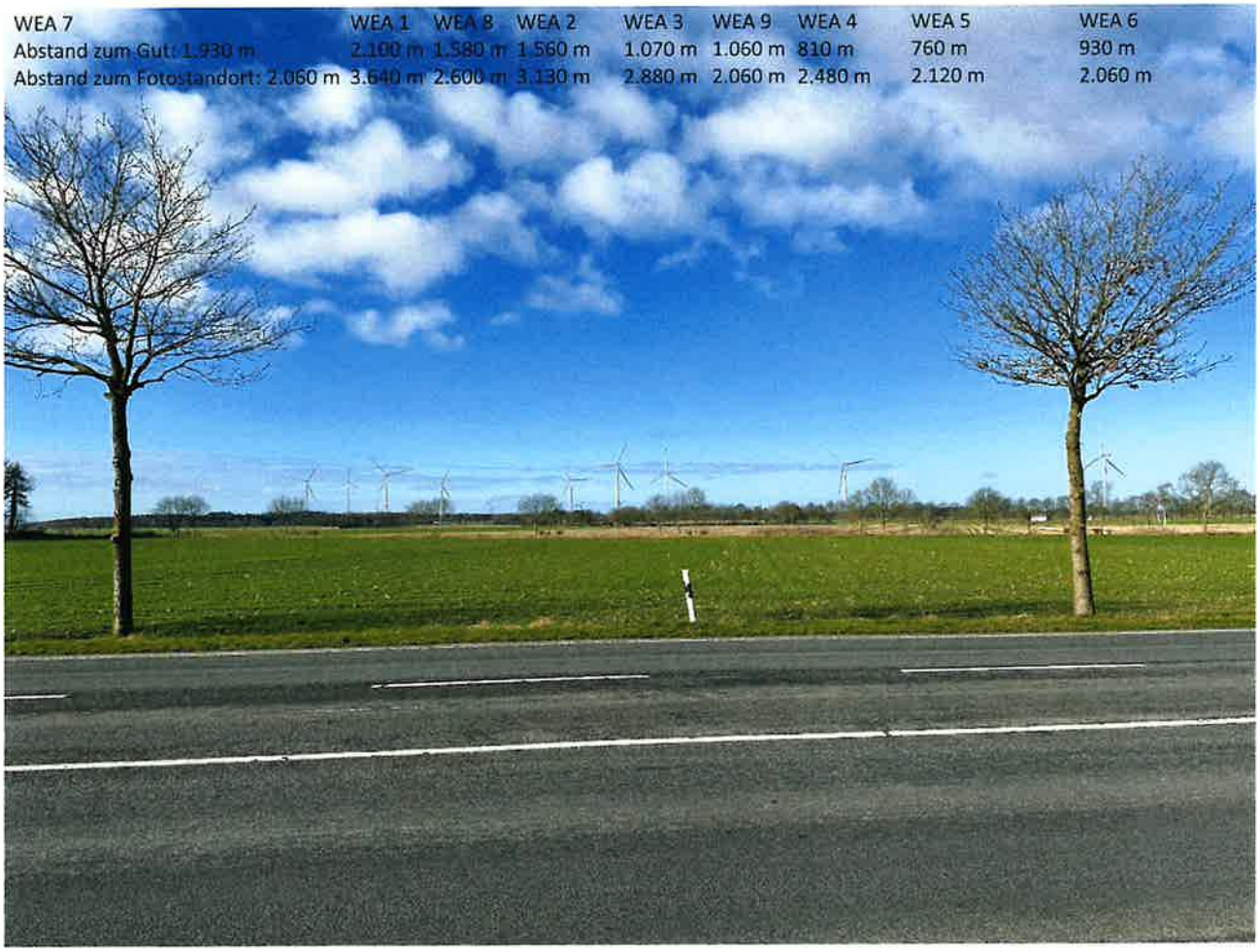

Abbildung 1.9 (Innenperspektive: Blick nach Süden, Park und Gutshaus):

Abbildung 1.10 (Innenperspektive: Blick nach Süden, Wall und Allee):

Anhang 2 (Karte und Visualisierung der Sichtachsen aller in Anhang 1 aufgeführten Bilder)

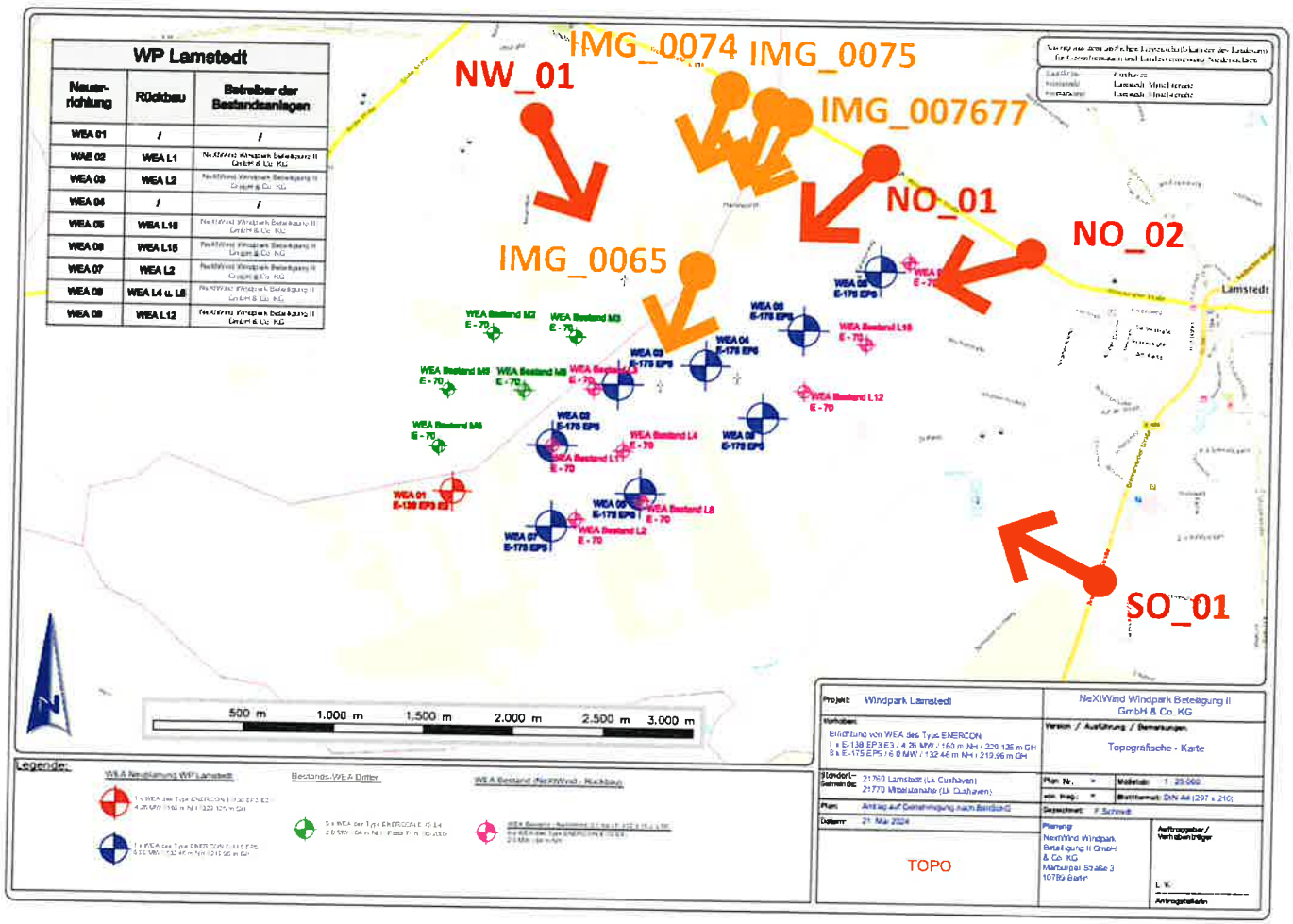

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Anhang 3 (Fotos des Denkmalatlas Niedersachsen zur Gutsanlage Haneworth)

Abbildung 3.1 (Alleeartig bepflanzte Zufahrt nach Norden):

Abbildung 3.2 (Alleeartig bepflanzte Zufahrt nach Süden):

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag

Abbildung 3.3 (Gutsanlage nach Süden):

Abbildung 3.4 (Wall nördliche Gartenanlage nach Südosten):

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag